



Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland
und WLV GmbH

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

36 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

(1) Der Kontrollausschuss sollte einen jährlich wechselnden Kontrollplan mit gebarungsrelevanten Themen erstellen und abarbeiten. **(TZ 5)**

(2) Bei einem allfälligen Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband wären die finanziellen Lasten sachgerecht zwischen dem Verband und der Beitrittsgemeinde abzugrenzen. **(TZ 6)**

(3) Bei einem allfälligen Beitritt weiterer **Gemeinden** wären die finanziellen Verpflichtungen der Beitrittsgemeinde aus der Zeit vor dem Verbandsbeitritt nicht zu übernehmen. **(TZ 6)**

(4) Die eigene Disziplinarordnung wäre nicht mehr anzuwenden und das burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 1971 zu vollziehen. **(TZ 7)**

(5) **Künftige** Dienstverträge wären gesetzeskonform abzuschließen. **(TZ 7)**

(6) Bei künftigen Personalaufnahmen im Verband wäre die Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung nicht mehr anzuwenden und die Bediensteten wären ausnahmslos auf der Grundlage des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 anzustellen. **(TZ 8)**

(7) Hinsichtlich der Betriebsräte wäre mit sofortiger Wirkung ein rechtskonformer Zustand herzustellen. Insbesondere wäre eine Personalvertretung einzurichten. **(TZ 9)**

(8) Gemeinsam mit dem Pensionskassenvertragspartner wäre der Veranlagungserfolg des Pensionsfonds unter Beachtung einer risikoaversen Finanzgebarung an den Rechnungszinssatz heranzuführen. **(TZ 11)**

(9) Das Projekt „Grenzüberschreitende Sicherung der Wasserversorgung im Pannonischen Raum Neusiedler See“ wäre nur bei Bedarf und lediglich nach Maßgabe einer sichergestellten Finanzierung – nicht prioritär – fortzuführen. **(TZ 13)**

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(10) Die jährlichen Rehabilitationsraten für das Wasserleitungsnetz wären mittelfristig auf das aus Expertensicht erforderliche Ausmaß (rd. 1 % jährlich für Versorgungsleitungen und rd. 2 % jährlich für Zubringerleitungen) anzuheben. (TZ 17)

(11) Analog zur geplanten Vorgangsweise in den Jahren 2011 und 2012 wäre der Wasserpreis generell in einer Höhe festzusetzen, die es erlaubt, die Sanierungsaufwendungen neben dem übrigen laufenden Aufwand aus den laufenden Erlösen zu bedecken. (TZ 18)

(12) Unter dem Gesichtspunkt einer moderaten Gebührengestaltung wären die Ausgaben für Anlagenerweiterungen auch künftig auf deren Nutzungsdauer zu verteilen. (TZ 18)

(13) Sowohl für die externe als auch die interne Ausschreibungserstellung wären einheitliche Regelungen für Kalkulationsgrundlagen vorzusehen und mit der Angebotsabgabe sämtliche Kalkulationsblätter zu den Positionen des Leistungsverzeichnisses einzufordern. (TZ 22)

(14) Zur Qualitätssicherung wären einheitliche Regelungen für die Angebotsöffnung und Angebotsprüfung vorzusehen – z.B. mittels Checklisten – und anzuwenden. (TZ 23)

(15) Bei der Prüfung der Preisangemessenheit wären sämtliche Positionen in den Preisspiegel aufzunehmen. (TZ 24)

(16) Bei der vertieften Angebotsprüfung wären sämtliche Einheitspreise zu prüfen sowie auf das Spekulationspotenzial und die Aufklärung zu achten. (TZ 24)

(17) Eine interne Verfahrensanleitung zur Durchführung von Vergaben wäre zu erstellen, mit dem Ziel, transparente und dem Wettbewerb unterliegende Beschaffungsvorgänge zu gewährleisten. (TZ 24)

(18) Mit den Bietern wären Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct) vertraglich zu vereinbaren. (TZ 24)

(19) Zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlung (Leistungsverzeichnis) wären nachvollziehbare und nachhaltige Maßnahmen zu setzen, z.B. verbesserte Abstimmung und Vorerkundung (mit dem Leitungsbau, externer Straßenbau) sowie eine Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen mittels Lesungen der Leistungsverzeichnisse und deren Protokollierung (Kontrolle der Mengenermittlung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips) vorzunehmen. (TZ 25)

(20) Spätestens bei Projektabschluss wären Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen, um künftige Vergaben treffsicherer gestalten zu können. (TZ 25)

(21) Für die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion und des Anti-Claimmanagements wäre internes Know-how aufzubauen. (TZ 25)

(22) Beigestelltes Material wäre exakt abzurechnen und es wären Materialbilanzen durchführen zu lassen. (TZ 26)

(23) Zusatzaufträge wären ausschließlich schriftlich mit eigenem Auftragsschreiben zu vergeben. Dabei wäre der etwaige Entfall von Leistungen (aus dem ursprünglichen Auftrag) zu berücksichtigen und zu saldieren. (TZ 27)

(24) Maßnahmen des Anti-Claimmanagements wären in Hinkunft durch den Aufbau internen Know-hows durch den Verband selbst wahrzunehmen. (TZ 27)

(25) Die Prozesse der Vergabe, der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten wären unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips verbindlich zu regeln, so dass Ablauf, Zuständigkeiten und Prüfinhalte ersichtlich sind. (TZ 28)

(26) Bei der Leistungserbringung des Verbands für Dritte wären sämtliche internen Kostenfaktoren zu berücksichtigen; es wären qualitätssichernde Maßnahmen zu setzen, um eine korrekte Verrechnung sicherzustellen. Ebenso wäre auch auf Leistungen von Subunternehmern des Verbands ein Aufschlag (für Buchhaltungsaufwand etc.) zu verrechnen und dies in die Vertragsbestimmungen mit Dritten aufzunehmen. (TZ 29)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(27) In der Kostenträgerrechnung wären die erbrachten Leistungen möglichst weitgehend auch der Menge nach zu erfassen (bspw. Zahl der hergestellten Hausanschlüsse) und mit Soll-Arbeitsstunden je Vorgang zu bewerten. Die sich aus einem Soll-Ist-Vergleich ergebenden Abweichungen sollten zu einer Ursachenanalyse und daraus abgeleiteten Systemadaptierungen führen. (TZ 31)

(28) Die Gesamtkosten für die Betreuung der Hydranten wären zu ermitteln und den leistungsbeziehenden Gemeinden verursachergerecht in Rechnung zu stellen. (TZ 32)

(29) Die Anordnungsbefugnis im Zusammenhang mit der Regelung der Wertgrenzen für die Auftragserteilung wäre schriftlich festzulegen. (TZ 33)

(30) Eine Vergleichbarkeit der getätigten Investitionen mit den Angaben im jeweiligen Investitionsplan wäre herbeizuführen. (TZ 34)

Land Niederösterreich

(31) Aufgrund der Größe der Brunnenanlage Neufeld und der damit verbundenen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung des Verbands wäre die Verordnung zur Einrichtung des Schongebiets Zillingdorf aus dem Jahr 2011 um das Gemeindegebiet von Lichtenwörth zu erweitern. (TZ 15)

BMLFUW

(32) Inhalte der EU-Richtlinie zur Bewertung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers wären in die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser zu übernehmen, wonach der gute Zustand eines Grundwasserkörpers verloren geht, wenn bereits an einer Messstelle der Schwellenwert eines Schadstoffes überschritten wird. (TZ 16)



BMLFUW

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

**BMLFUW****ANHANG**
Entscheidungsträger**WLV GmbH****Aufsichtsrat** nicht eingerichtet**Geschäftsführung** Dipl.-Ing. Dr. Helmut HERLICKSKA
(seit 1. Februar 2008)Mag. Nikolaus SAUER
(seit 1. Februar 2008)

R
H



Bericht des Rechnungshofes

**Austrian Institute of Technology GmbH betreffend
Forschungsprojekt UniversAAL**

R
H



Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 208

BMVIT

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie

Austrian Institute of Technology GmbH betreffend
Forschungsprojekt UniversAAL

Kurzfassung 209

Prüfungsablauf und -gegenstand 213

Ziel des Projekts UniversAAL 213

Einordnung des Projekts UniversAAL 214

Finanzierung 214

Kostenarten und Förderungsfähigkeit 215

Bemessung projektbezogener Ressourcen 216

Finanzierung und Verwendung des Bundesmittelanteils 217

Projektentwicklung und Kontrolle 218

Schlussbemerkung/Schlussempfehlung 220

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens 221

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

AIT	Austrian Institute of Technology GmbH
bspw.	beispielsweise
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
ERH	Europäischer Rechnungshof
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Austrian Institute of Technology GmbH betreffend Forschungsprojekt UniversAAL

Das von der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) abgewickelte Projekt UniversAAL – zur Erforschung von Möglichkeiten, um Ältere, Benachteiligte oder chronisch Kranke in ihrem Wohnumfeld zu unterstützen – wurde zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert: 77 % (rd. 526.000 EUR) förderte die EU, 23 % (rd. 159.000 EUR) wurden durch Bundesmittel aufgebracht.

Aus zwischen AIT und EU unterschiedlichen Planungs- und Abrechnungsmethoden könnten sich zwischen Plankosten, Istkosten und den an die Europäische Kommission zu verrechnenden Kosten Abrechnungsdifferenzen ergeben. Dies betraf z.B. Personalkosten, bei deren Abrechnung die Europäische Kommission personenbezogene Kosten und nicht, wie von der AIT abgerechnet, Durchschnittskosten verlangte.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH begleitete die Überprüfung der zweiten Abrechnungsperiode (September 2010 bis August 2011) des Projekts UniversAAL durch den Europäischen Rechnungshof (ERH) in Form einer eigenständigen Gebarungüberprüfung. UniversAAL¹ ist ein Projekt im 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das der Erforschung von Technologien und Möglichkeiten dient, um Ältere, Benachteiligte oder chronisch Kranke in ihrem Wohnumfeld zu unterstützen. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Abwicklung und Verwendung der eingesetzten Bundesmittel (rd. 40.000 EUR in der zweiten Abrechnungsperiode) durch die Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) sowie der eingesetzten Instrumente zur Finanz- und Projektkontrolle. (FZ 1)

¹ AAL im Namen UniversAAL steht für Ambient Assisted Living (umgebungsunterstütztes Leben)

Kurzfassung

Ziel des Projekts UniversAAL

Ziel von UniversAAL war es, dass die Personengruppen der Älteren, Benachteiligten oder chronisch Kranken länger ohne die Hilfe anderer Menschen selbständig leben und Privatsphäre gewinnen können. (TZ 2)

Das Projekt wird von einem Konsortium – bestehend aus bis zu 20 Partnern aus Industrie und Forschung innerhalb der EU – abgewickelt. Das Projekt mit einem Zeitrahmen von vier Jahren startete am 1. Februar 2010. (TZ 2)

Finanzierung von UniversAAL

Das Projekt UniversAAL wird zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert: Der Anteil von AIT am europaweiten Gesamtkostenvolumen von UniversAAL (Budget 14,3 Mio. EUR, davon Förderungssumme 10,8 Mio. EUR) beträgt rd. 685.000 EUR; davon werden 77 % (rd. 526.000 EUR) von der EU gefördert, 23 % (rd. 159.000 EUR) werden im Rahmen der zwischen dem BMVIT und der AIT abgeschlossenen Leistungsvereinbarung durch Bundesmittel aufgebracht. (TZ 2, 4)

Die Leistungsvereinbarung sah keine dezidierte Auflistung bzw. Zuordnung der Bundesmittel für einzelne Projekte vor; vielmehr erhielt die AIT Basismittel zur Finanzierung der Erreichung des Gesellschaftszwecks (z.B. Forschung). (TZ 4)

Kostenarten und Förderungsfähigkeit

Die direkten Kosten wurden – mit Ausnahme der Umsatzsteuer aus Reisen – von der EU gefördert. Dies waren hauptsächlich direkte Personalkosten im Zusammenhang mit dem Projekt UniversAAL. Bestimmte indirekte Kosten (z.B. Repräsentationskosten, Tagungskosten, Bewertungsdifferenzen, Abschreibungen auf Wertpapiere u.Ä.) anerkannte die Europäische Kommission nicht. Sie wurden daher in der Istkostenabrechnung gegenüber der Europäischen Kommission ausgeschlossen, was zu Abweichungen zwischen den Istkosten gemäß AIT-Kostenrechnung und der Förderungsabrechnung gegenüber der Europäischen Kommission führen konnte. (TZ 5, 9)

Kostenrechnungssystem

Im von der AIT verwendeten Vollkostenrechnungssystem erfolgten die Gemeinkostenbuchungen auf Kostenstellen, die Buchungen der direkten Kosten auf Kostenträger (Projekte). Durch die Zeiterfassung und -kontierung erfolgte eine Entlastung der Kostenstelle und Belastung der Kostenträger. Bundesmittel wurden ebenfalls auf Kostenträgerebene (Projektebene) verbucht. Die Bundesmittelverwendung für Forschungsprojekte konnte damit auf Projektebene im Wesentlichen nachvollzogen werden. (TZ 7)

Die AIT plante und rechnete ihre Personalkosten nach Durchschnittskosten für drei bis vier Personalgruppen pro Kostenstelle ab. Die Europäische Kommission verlangte jedoch die Abrechnung der tatsächlichen, personenbezogenen Kosten. Aus diesen unterschiedlichen Planungs- und Abrechnungsmethoden könnten sich zwischen den Plankosten, den Istkosten und den an die Europäische Kommission zu verrechnenden Kosten unterschiedliche Werte ergeben mit Potenzial für Abrechnungsdifferenzen. (TZ 7, 8)

Bundesmittelanteil

Der Bundesmittelanteil von UniversAAL errechnete sich als Differenz zwischen den Gesamtprojektkosten und der seitens der EU finanzierten Förderungssumme. Durch Abgleich der Projektkosten mit den EU-Förderungen zur Ermittlung des Bundesmittelanteils sowie durch die systembedingte eindeutige Zuordnung der Projektkosten auf Projekte (Kostenträger) konnten Doppelfinanzierungen von geförderten Projekten vermieden werden. (TZ 9)

Kontrolle

Der Projektleiter war für die Einhaltung des Projektplans zuständig. Das Projektcontrolling erfolgte über Berichte des SAP-Systems, über ein Planungs- und Berichtstool für die Projektverfolgung durch den Projektleiter sowie durch periodische Gegenüberstellungen von Plankosten und Istkosten, unterstützt durch ein Departmentcontrolling und Quartalsgespräche. Die Förderungsprojekt abrechnung wurde zentralisiert durch die Abrechnungsstelle „Förderwesen“ der AIT erstellt. (TZ 10)

Kurzfassung

Der Projektkoordinator für die EU-weite Umsetzung von UniversAAL (die norwegische Forschungsorganisation SINTEF) verwendete ein standardisiertes Controllingsystem, welches von den Konsortialpartnern regelmäßig mit Informationen gespeist werden musste. In der Abwicklung durch die AIT gab es bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung seitens SINTEF keine Beanstandungen. Am Ende der Programmlaufzeit ist – neben der Schlussprüfung – auch eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen. (TZ 11)

Kenndaten der AIT Austrian Institute of Technology GmbH (AIT)

Gesellschafter	50,46 % Bund (vertreten durch BMVIT) 49,54 % Verein zur Förderung von Forschung und Innovation		
Unternehmensgegenstand	Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Lehraufgaben jeglicher Art sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen wissenschaftlichen Publikation und Dokumentation für Wirtschaft, Wissenschaft und öffentliche Stellen		
Gebärung	2010	2011	2012 vorläufig
		in Mio. EUR ¹	
Erträge	125,0	118,8	124,3
<i>davon</i>			
<i>Zuwendungen des Bundes</i>	43,5	39,4	39,4
Aufwendungen	122,1	117,7	122,6
Betriebsergebnis	2,9	1,1	1,7
Bilanzergebnis	3,9	6,2	8,6
		in VBÄ	
Mitarbeiter (VBÄ) Durchschnitt	870,1	834,9	840,3
		Anzahl	
Forschungsprojekte kofinanziert	361	428	431
AIT-Projekte im 7. Rahmenprogramm	45	70	96
		in Mio. EUR	
Volumen im 7. Rahmenprogramm			
Summe der bis 31. Dezember 2012 angelaufenen abrechenbaren Kosten	16,8	27,7	34,7
Summe der bis 31. Dezember 2012 angesuchten Förderung	13,0	21,5	26,9
<i>davon</i>			
<i>Kosten Projekt UniversAAL für Gesamtprojekt</i>	0,7		
<i>angesuchte Förderung für Projekt UniversAAL für Gesamtprojekt</i>	0,5		

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresabschlussberichte des AIT Konzerns 2007 bis 2012; Angaben AIT



**Austrian Institute of Technology GmbH
betreffend Forschungsprojekt UniversAAL**

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH begleitete die Überprüfung der zweiten Abrechnungsperiode (September 2010 bis August 2011) des Projekts UniversAAL² durch den Europäischen Rechnungshof (ERH). UniversAAL ist ein Projekt im 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das der Erforschung von Technologien und Möglichkeiten dient, um Ältere, Benachteiligte oder chronisch Kranke in deren Wohnumfeld zu unterstützen. Die Überprüfung durch den ERH fand bei der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT). Anfang Oktober 2012 statt. Der RH führte eigenständige Prüfungshandlungen im Anschluss daran bis Ende Oktober 2012 durch.

Ziel der Überprüfung durch den RH war die Beurteilung der Abwicklung und Verwendung der eingesetzten Bundesmittel durch die AIT sowie der eingesetzten Instrumente zur Finanz- und Projektkontrolle im Rahmen des Projekts UniversAAL.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die zweite Abrechnungsperiode von UniversAAL (September 2010 bis August 2011).

(2) Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis gab die AIT im August 2013 eine Stellungnahme ab. Das BMVIT verzichtete im September 2013 auf eine Stellungnahme. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung zur Stellungnahme der AIT.

Ziel des Projekts UniversAAL

2 (1) Ziel von UniversAAL war es, dass die angesprochenen Personengruppen (Ältere, Benachteiligte oder chronisch Kranke) länger ohne die Hilfe anderer Menschen selbständig leben und Privatsphäre gewinnen können. Durch die Durchführung als multinationales Projekt sollen einheitliche Referenzlösungen geschaffen werden können. Das Projekt wurde durch ein Konsortium – bestehend aus bis zu 20 Partnern aus Industrie und Forschung innerhalb Europas – abgewickelt. Die Leitung des Konsortiums unterlag SINTEF³, einer norwegischen Forschungsorganisation.⁴

Das Projekt mit einem Zeitrahmen von vier Jahren startete am 1. Februar 2010.

² AAL im Namen UniversAAL steht für Ambient Assisted Living (umgebungsunterstütztes Leben)

³ Stiftelsen for industriell og teknisk forskning

⁴ SINTEF ist die größte unabhängige Forschungsorganisation in Skandinavien und hat ähnliche Aufgabenstellungen wie die AIT.

(2) UniversAAL ist mit rd. 14,3 Mio. EUR budgetiert, die Förderungssumme beläuft sich auf rd. 10,8 Mio. EUR für das gesamte Konsortium. Der Anteil von AIT am Gesamtkostenvolumen beträgt rd. 685.000 EUR, davon werden rd. 526.000 EUR von der EU gefördert. Der Rest des Gesamtkostenvolumens von rd. 159.000 EUR wird durch Bundesmittel aufgebracht, die u.a. im Rahmen der zwischen dem BMVIT und der AIT abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Auf die gegenständlich überprüfte zweite Abrechnungsperiode des Projekts UniversAAL entfallen rd. 40.000 EUR.

Einordnung des Projekts UniversAAL

3 Die AIT hatte im Jahr 2011 insgesamt 34,32 Mio. EUR vom Bund für Forschungsprojekte der Departments zur Verfügung. Davon entfielen 13,24 Mio. EUR für kofinanzierte EU-Projekte. Die Forschungsprojekte waren je nach Art der Projekte einem der fünf Departments der AIT zugehörig. UniversAAL war dem Departement Health & Environment zugeordnet und innerhalb des Departments dem Geschäftsfeld Biomedical Systems.

Finanzierung

4.1 (1) Für UniversAAL veranschlagte die AIT für die gesamte Laufzeit Kosten von rd. 685.000 EUR, davon förderte die EU rd. 526.000 EUR. Die von der EU nicht finanzierten förderfähigen Projektkosten in Höhe von rd. 159.000 EUR werden über den Bundesmittelanteil „kofinanzierte EU-Projekte“ abgedeckt.

(2) Gemäß der Leistungsvereinbarung zwischen BMVIT und AIT für die Jahre 2010 bis 2013 erhielt die AIT eine Gesellschafterumlage zur Finanzierung von u.a.

- eigenfinanzierter Forschung und der damit zusammenhängenden Investitionen und Kosten,
- weiters zur Kofinanzierung von geförderten Projekten, wie dem Projekt UniversAAL,
- und der Finanzierung von Strukturkosten.

Die Leistungsvereinbarung sah keine dezidierte Auflistung bzw. Zuordnung der Bundesmittel für einzelne Projekte vor; vielmehr erhielt die AIT Basismittel zur Finanzierung der Erreichung des Gesellschaftszwecks (z.B. Forschung).

**Austrian Institute of Technology GmbH
betreffend Forschungsprojekt UniversAAL**

(3) Die Summe der Finanzmittel betreffend die Leistungsvereinbarung wurde mit einem Brief und Gegenbrief für 2011, 2012 und 2013 festgelegt. Die Zuteilung dieser Bundesmittel erfolgte monatlich nach Ahruf zu je einem Zwölftel der Jahressumme.

4.2 Der RH wies darauf hin, dass das Projekt UniversAAL zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, wovon 77 % (rd. 526.000 EUR) auf EU-Mittel und 23 % (rd. 159.000 EUR) auf Bundesmittel entfallen.

**Kostenarten und
Förderungsfähigkeit**

5.1 (1) Bei den geförderten Mitteln des Projekts UniversAAL war zwischen direkten und indirekten Kosten zu unterscheiden.

(2) Direkte förderbare Kosten waren hauptsächlich direkte Personalkosten im Zusammenhang mit dem Projekt UniversAAL sowie Reisekosten für Projektmitarbeiter. Diese Kosten wurden – mit Ausnahme der **Umsatzsteuer** aus Reisen (im Zeitraum September 2010 bis August 2011 rd. **200 EUR**) – von der Europäischen Kommission anerkannt.

(3) Die **Europäische** Kommission anerkannte auch indirekte Kosten. Diese setzten sich folgendermaßen zusammen: Sachgemeinkosten (kostenstellenbezogen, wie bspw. Miete, Betriebskosten, Energie, Büromaterial), Bereichsgemeinkosten für das Management des Departments, anteilige nicht auf Projekte direkt zuordenbare Kosten (bspw. Weiterbildung, Training, Qualitätsmanagement, Managementaufgaben des Geschäftsfeldes) sowie Verwaltungsgemeinkosten (bspw. Kosten der zentralen Verwaltung wie Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung).

Die AIT und die Europäische Kommission verwendeten zur Planung und Abrechnung der Projekte unterschiedliche Systeme, wodurch sich Abrechnungsdifferenzen ergeben könnten.

5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass Abweichungen zwischen den Istkosten gemäß AIT-Kostenrechnung und der Förderungsabrechnung gegenüber der Europäischen Kommission entstehen konnten (siehe auch TZ 8).

Bemessung projektbezogener Ressourcen

Projektzeitkontierung 6 Förderfähig waren nach den Vorgaben der EU jene Arbeitszeiten der Mitarbeiter, die direkt dem Projekt UniversAAL zugeordnet (kontierbare Projektzeiten) und mit den tatsächlichen Gehaltsbestandteilen des jeweiligen Projektmitarbeiters bewertet waren.

Die Anwesenheitszeiten der UniversAAL-Mitarbeiter wurden in einem dem SAP-System vorgelagerten Zeiterfassungssystem mittels elektronischer Terminals und personenindividueller Karte erfasst. Die Anwesenheitszeiten dienten als Basis für die kontierbaren Projektzeiten. Die Projektzeitkontierung erfolgte ebenfalls im Zeiterfassungssystem. Technisch war es nur möglich, jene Zeiten auf Projekte zu kontieren, bei denen die jeweiligen Mitarbeiter tatsächlich anwesend waren. Die Summe der kontierbaren Zeiten wurde automatisch mit der Summe der Zeitkontierungen auf Kostenträger (Projekte, wie z.B. UniversAAL) abgeglichen, um Doppel- oder Mehrfachkontierungen auch systemtechnisch zu verhindern. Der Datentransfer vom Zeiterfassungssystem ins SAP-System erfolgte automatisiert.

Kostenrechnungssystem

7.1 Die AIT plante und rechnete ihre Personalkosten nach Durchschnittskosten für drei bis vier Personalgruppen pro Kostenstelle gemäß Kostenrechnung auf Vollkostenrechnungsbasis ab. Das von der AIT verwendete Vollkostenrechnungssystem folgte gängigen Standards im SAP-System. Die Gemeinkostenbuchungen erfolgten auf Kostenstellen, direkte Kosten wurden bei den Kostenträgern (Projekten) erfasst. Durch die Zeiterfassung und -kontierung erfolgte eine Entlastung der Kostenstelle und Belastung der Kostenträger. Sämtliche Erlösbuchungen erfolgten auf Kostenträgerebene (Projektebene), nicht auf Kostenstellenebene. Bundesmittel wurden ebenfalls auf Kostenträgerebene (Projektebene) verbucht.

7.2 Die Bundesmittelverwendung für Forschungsprojekte konnte damit auf Projektebene nach Ansicht des RH im Wesentlichen nachvollzogen werden.

8.1 Die Europäische Kommission verlangte – entgegen dem von der AIT verwendeten Vollkostenrechnungssystem (siehe TZ 7) – die Abrechnung der tatsächlichen individuellen personenbezogenen Kosten. Aus diesem Grund rechnete die AIT zur Vorlage der Abrechnungen an die Europäische Kommission ihre Durchschnittskosten in individuelle personenbezogene Kosten um.

Aus den unterschiedlichen Abrechnungsmethoden könnten sich zwischen den Plankosten, den Istkosten und den an die Europäische Kommission zu verrechnenden Kosten unterschiedliche Werte ergeben.

8.2 Der RH wies neuerlich (siehe TZ 5) kritisch darauf hin, dass die unterschiedlichen Planungs- und Abrechnungsmethoden Potenzial für Abrechnungsdifferenzen bargen.

Finanzierung und Verwendung des Bundesmittelanteils

9.1 Der Bundesmittelanteil eines kofinanzierten Projekts, so auch UniversAAL, errechnete sich als **Differenz** zwischen den Gesamtprojektkosten und der **seitens der EU finanzierten** Förderungssumme. Basis dieser Berechnung **waren** die angelaufenen Projektkosten (personenindividuellen **Stundensätze** und die sonstigen direkten und die förderfähigen indirekten Projektkosten), gebucht und abgebildet im SAP-System. Im Rahmen des monatlichen Kostenrechnungs**abschlusses** wurden diese EU-seitig geförderten Projektkostenanteile auf das einzelne Projekt verbucht. Der Rest der Projektkosten stellte die sogenannte Finanzierungslücke und somit den Bundesmittelanteil dar.

Durch Abgleich der Projektkosten mit den EU-Förderungen zur Ermittlung der Finanzierungslücken (Bundesmittelanteil) sowie durch die systembedingte eindeutige Zuordnung der Projektkosten auf Projekte (**Kostenträger**) konnten Doppelfinanzierungen von geförderten **Projekten vermieden** werden.

Bestimmte indirekte Kostenarten (z.B. Repräsentationskosten, Tagungskosten, Bewertungsdifferenzen, Abschreibungen auf Wertpapiere u.Ä.) anerkannte die Europäische Kommission nicht. Sie wurden daher in der Istkostenabrechnung gegenüber der Europäischen Kommission ausgeschlossen (siehe TZ 8).

9.2 Der RH stimmte mit der EU überein, dass **bestimmte indirekte Kosten**, wie Repräsentationskosten, Bewertungsdifferenzen u.Ä. nicht förderfähig sein sollen. Er wies **kritisch** auf die pauschale Umlegung der in den indirekten Kostenarten enthaltenen Repräsentationskosten, Tagungskosten, Bewertungsdifferenzen sowie Abschreibungen auf Wertpapiere hin.

Der RH hob positiv hervor, dass das Kostenrechnungssystem der AIT durch die Gestaltung der Förderungsprojekte als eigene Kostenträger in Verbindung mit der automatisierten Zeiterfassung (TZ 7) geeignet war, **Doppelförderungen** zu vermeiden.

9.3 Die AIT wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bezüglich der Nicht-Förderbarkeit von Gemeinkosten, etwa bei den angeführten Beispielen „Bewertungsdifferenzen“ und „Abschreibung von Wertpapieren“, diese Kostenarten in der Kostenrechnung im Betriebsüberleitungsbogen geführt und nicht in die Stundensatzberechnung eingehen würden. Die laufende Überprüfung der Förderbarkeit von Gemeinkosten werde insbesondere vor dem Hintergrund sich ständig verändernder Rahmenbedingungen am nationalen und internationalen Förderungsmarkt von AIT durchgeführt.

Projektabwicklung und Kontrolle

Instrumente der Projektkontrolle

10 Das Projekt UniversAAL, wie alle anderen Förderungsprojekte der AIT, wurde einem Projektleiter übertragen, der für die Einhaltung des Projektplans zuständig war. Das Projektcontrolling erfolgte einerseits durch die Berichte des SAP-Systems (primär genutzt durch das Departmentcontrolling und die zentrale Förderungsabrechnungsstelle „Förderwesen“ der AIT) sowie andererseits mit einem Planungs- und Berichtstool für die Projektverfolgung durch den Projektleiter. Dieses Tool war über Schnittstellen automatisiert mit dem SAP-System verbunden.

Es wurden periodisch die Plankosten den Istkosten je Projekt gegenübergestellt. Die Überwachung dieser Entwicklung erfolgte durch den jeweiligen Projektleiter. Dieser fand Unterstützung durch das Departmentcontrolling (z.B. auch in regelmäßigen Review-Meetings). Risiken wurden im Geschäftsfeld und erforderlichenfalls im Department behandelt. Zusätzlich wurden **besondere** Abweichungen oder Risiken im monatlichen Departmentreview (Teilnehmer Departmentcontrolling und Leitung Konzerncontrolling, Head of Finance) behandelt. Im Falle besonderer kritischer Risiken konnte das Quartalsgespräch (Geschäftsführung, Departmentleitung, Geschäftsfeldleitung, Head of Finance) herangezogen werden.

Das Projekt UniversAAL wies keine besonderen kritischen Risiken auf.



Projektentwicklung und Kontrolle

Austrian Institute of Technology GmbH
betreffend Forschungsprojekt UniversAAL

Berichte und
Reportingsystem

11.1 (1) SINTEF als Projektkoordinator verwendete für die Verwaltung des Gesamtprojekts ein standardisiertes Controllingsystem, welches von den Konsortialpartnern regelmäßig mit Informationen gespeist werden musste. Bei Abweichungen setzte sich SINTEF mit dem entsprechenden Partner in Verbindung, um die Abweichung und das zugrunde liegende Problem zu klären.

Bei AIT war bis zum Ende der Gebarungüberprüfung kein derartiges klärendes Gespräch notwendig gewesen.

(2) Gemäß Europäischer Kommission mussten Projekte ab einem Gesamtbetrag von 375.000 EUR von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Da dieser Betrag beim Projekt UniversAAL noch nicht erreicht wurde und voraussichtlich erst in der letzten Periode⁵ erreicht werden wird, wird am Ende der Programmlaufzeit – neben der Schlussprüfung – auch eine Prüfung des Projekts UniversAAL durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen. Ziel dieser Prüfung ist ein Audit-Certificate, das mit der entsprechenden Abrechnung an die Europäische Kommission übermittelt wird.

11.2 Im Hinblick auf die zur Gänze aus öffentlichen Mitteln bestehende Förderung des Projekts UniversAAL empfahl der RH der AIT, darauf hinzuwirken, dass der Wirtschaftsprüfer auf die tatsächliche Förderungsfähigkeit der Projektkosten nach europäischen und nationalen Vorgaben besonderes Augenmerk legt.

⁵ Die letzte Programmperiode beginnt im Monat 43 und endet im Monat 48 (das ist Jänner 2014)

Schlussbemerkung/Schlussempfehlung

12 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlung an die Austrian Institute of Technology GmbH hervor:

Im Hinblick auf die zur Gänze aus öffentlichen Mitteln bestehende Förderung des Projekts UniversAAL sollte darauf hingewirkt werden, dass der Wirtschaftsprüfer am Ende des Projekts auf die tatsächliche Förderungsfähigkeit der Projektkosten von UniversAAL nach europäischen und nationalen Vorgaben besonderes Augenmerk legt. (TZ 11)

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

R
H

**BMVIT****ANHANG**
Entscheidungsträger**Austrian Institute of Technology GmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dkfm. Dr. Hannes Androsch
(seit 16. Mai 2007)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. August RESCHREITER
(29. April 2009 bis 8. Mai 2012)

Dr. Gerhard RIEMER
(seit 25. Juli 2008)

Mag. Marie KUBITSCHEK
(seit 8. Mai 2012)

Geschäftsführung Dipl.-Ing. Anton PLIMON
(seit 2. Juli 2008)

Dr. Wolfgang KNOLL
(seit 1. Juli 2008)



Bericht des Rechnungshofes

Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 228

BMWfJ
BMUKK

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Unterricht, Kunst und Kultur

Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung 229

Prüfungsablauf und -gegenstand 234

Vertragsgrundlagen 234

Preisobergrenzen 235

Rabattregelung 236

Wiederverwendung von Schulbüchern 238

Sonderregelung der Limit-Verordnung - Minderheitenschulwesen __ 240

Internetanwendung Schulbuchaktion-Online 241

Evidenz- und Berechnungsprogramm für
Unterrichtsmittel eigener Wahl 243

Schulbuchliste 245

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen 248

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
Art.	Artikel
BAWAG P.S.K.	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkassen Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Limit-Verordnung	Verordnung des BMWFJ über die Höchstbeträge pro Schüler und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern in der für das jeweilige Jahr gültigen Fassung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
P.S.K.	Österreichische Postsparkassen Aktiengesellschaft
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SchOG	Schulorganisationsgesetz
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UEW	Unterrichtsmittel eigener Wahl
z.B.	zum Beispiel



BMWFJ BMUKK

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Wirtschaft, Familie und Jugend Unterricht, Kunst und Kultur

Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung

Das BMUKK und das BMWFJ setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2010 zur Schulbuchaktion veröffentlicht hatte, mehrheitlich um. Infolge geänderter Abrechnungsmodalitäten zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern werden nunmehr Forderungsausfälle vermieden. Aufgrund des Entfalls der Schulbuchanweisungen kürzte das BMWFJ den Anteil des Fachverbands für Buch- und Medienwirtschaft an den Rabatten der Schulbuchhändler um 65.000 EUR jährlich. Das BMUKK bereinigte die Schulbuchliste und erreichte dadurch eine bessere Übersichtlichkeit. Weiterhin offen waren betragsliche Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung zur Schulbuchaktion war es, die Umsetzung der Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte, zu beurteilen. (TZ 1)

Vertragsgrundlagen

Die vom RH empfohlene Anpassung des Vertrags zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMWFJ, und der BAWAG P.S.K., der Regelungen über die Abrechnung zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern enthielt, an die geänderten Rahmenbedingungen (z.B. richtige Bezeichnung der Vertragsparteien) setzte das BMWFJ um. (TZ 2)

Kurzfassung**Preisobergrenzen**

Das BMWFJ dokumentierte die Preisverhandlungen mit den Schulbuchverlagen zu jenen Schulbüchern, deren Preise über der vorgegebenen Preisobergrenze lagen, nunmehr in geordneter Papierform. Darüber hinaus waren die Anträge und Antwortschreiben im elektronischen Akt (ELAK) abgelegt. Das BMWFJ kam dadurch der Empfehlung des RH nach. Allerdings waren die vorliegenden Unterlagen aufgrund ihres Umfangs – bspw. lagen 249 Preisanträge von 38 Verlagen für das Schuljahr 2012/2013 vor – für Dritte nur schwer und unter erheblichem Zeitaufwand nachvollziehbar. (TZ 3)

Rabattregelung

Das BMWFJ erhielt von den Schulbuchhändlern vereinbarungsgemäß bis zu 12 % Rabatt auf die Schulbuchbestellungen eines Schuljahres. Dadurch, dass das BMWFJ den Rechnungsbetrag für die Gesamtbestellung bereits zu Beginn des Schuljahres bezahlte, den Rabatt aber erst nach Ablauf des Schuljahres gesondert einforderte, konnte es – infolge von Insolvenzen von Schulbuch- und Medienhändlern – zu Forderungsausfällen kommen. Die vom RH daher empfohlene Umstellung der Abrechnungsmodalitäten der Rabatte setzte das BMWFJ um: Die gesonderte Einforderung der Rabatte entfiel, statt dessen erfolgte die Rabattabrechnung durch Gegenverrechnung mit jenen 20 % des Rechnungsbetrags (sogenannter Stornopuffer), deren Begleichung das BMWFJ sich zu diesem Zweck bis zum Oktober des Folgejahres vorbehielt. (TZ 4)

Die weitere Verbesserung des Rabattabrechnungssystems durch eine zeitnähere Verrechnung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Gegenstand von Verhandlungen des BMWFJ. (TZ 4)

Die Geltungsdauer der vertraglichen Regelung zu Stornopuffer und Gegenverrechnung war auf die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 beschränkt; diese Praxis wurde im Schuljahr 2011/2012 weiter angewendet. (TZ 4)

Ein Teil der Rabatte floss dem Fachverband für Buch- und Medienwirtschaft (Fachverband) zu. Die Empfehlung des RH, den Rabattanteil des Fachverbands aufgrund des Entfalls der Schulbuchanweisungen zu reduzieren, setzte das BMWFJ um. Seit der Rabattabrechnung für das Schuljahr 2009/2010 erhielt der Fachverband einen um 65.000 EUR verringerten Anteil am Rabatt. (TZ 5)

Wiederverwendung von Schulbüchern

Die Wiederverwendung von Schulbüchern war u.a. durch Neuauflagen bei nur unwesentlichen Änderungen oder durch fehlende Trennung von Text- und Arbeitsbüchern erschwert. Eine Aktualisierung des Vertrags des BMWFJ mit den Schulbuchverlagen vom November 2011 brachte dazu zwei neue Regelungen: eine genaue Bestimmung, wann eine Neuauflage eingereicht werden konnte, sowie die Trennung von Schulbüchern in Text- und Arbeitsteile. Durch diese Maßnahmen setzten das BMUKK und das BMWFJ die Empfehlung des RH hinsichtlich der Förderung der Wiederverwendung von Schulbüchern um. (TZ 6)

Sonderregelung der Limit-Verordnung – Minderheitenschulwesen

Nach der Limit-Verordnung durften an Schulen mit zweisprachigem Unterricht zusätzlich zu den deutschsprachigen Schulbüchern auch Schulbücher in gleich hoher Anzahl für die Minderheitensprache angeschafft werden. Für dieses sogenannte Zusatzlimit bestand keine betragliche Begrenzung. Die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens führte daher teilweise zu hohen Ausgaben. Das BMWFJ setzte die Empfehlung des RH, auch für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens betragliche Limits vorzusehen, nicht um. (TZ 7)

Internetanwendung Schulbuchaktion-Online

Die vom RH empfohlene Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online zur rechtskonformen Anwendung der schulformspezifischen Ausgabenhöchstbeträge für Schulbücher nach der Limit-Verordnung setzte das BMWFJ aus Kostengründen nicht um. Allerdings bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die zur Zeit des Vorberichts gegebene spezielle Bedarfslage einzelner Schulformen, die zu schulformübergreifenden Querfinanzierungen geführt hatte, infolge einer sukzessiven Erhöhung der Schulbuch-Limits in den Schuljahren 2009/2010 bis 2011/2012 nicht mehr. (TZ 8)

Kurzfassung

Auch die Empfehlung zur Ergänzung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online um eine Funktion der Rechnungsübersicht für Unterrichtsmittel eigener Wahl¹ setzte das BMWFJ nicht um. (TZ 8)

Evidenz- und Berechnungsprogramm für Unterrichtsmittel eigener Wahl

Für die Abrechnung der Unterrichtsmittel eigener Wahl war seit dem Schuljahr 1999/2000 auf Werkvertragsbasis ein Evidenz- und Berechnungsprogramm bundesweit in Verwendung; zu dessen Betreuung war seitens des BMWFJ nur eine Person verpflichtet worden. Die Neugestaltung der werkvertraglichen Regelung, um durch Einbindung weiterer Personen die Wartung und Anwenderunterstützung des bestehenden Programms sicherzustellen, war entgegen der Empfehlung des RH nicht erfolgt. Das BMWFJ hatte eine vom bisherigen Werkvertragsnehmer unabhängige IT-Lösung angedacht, infolge der Mehrkosten aber nicht umgesetzt. (TZ 9)

Schulbuchliste

Nach den Feststellungen des Vorberichts waren im Schuljahr 2007/2008 18 % der auf der Schulbuchliste angebotenen Unterrichtsmittel nicht ausgewählt worden; die Hälfte der bestellten Unterrichtsmittel war auf 3 % des Angebots entfallen. Der Empfehlung des RH, die Schulbuchliste zu bereinigen, kamen das BMUKK und das BMWFJ durch zwei Maßnahmen nach: Einerseits werden nunmehr jene Titel aus der sogenannten Anhangliste² gestrichen, die in drei aufeinanderfolgenden abgeschlossenen Aktionsjahren nicht bestellt wurden. Andererseits lief zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Aktualisierungsaktion für Werke der Schulbuchliste, die älter als zehn Jahre waren. (TZ 10)

Durch das Vorliegen der Schulbuchlisten in elektronischer Form konnten die Benutzer nunmehr eigene Sortierungen vornehmen, so dass die bessere Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit der Schulbuchliste gewährleistet waren. (TZ 10)

¹ Neben den in der Schulbuchliste enthaltenen Unterrichtsmitteln konnten auch sogenannte Unterrichtsmittel eigener Wahl (z.B. Lernspiele, CD-Roms oder Sprachkassetten) bestellt werden, allerdings begrenzt mit dem Höchstbetrag von 15 % des je nach Schulform maßgeblichen Limits gemäß Limit-Verordnung.

² Teilliste der Schulbuchliste, die neben Schulbüchern auch audiovisuelle Unterrichtsmittel enthielt und der Limit-Verordnung unterlag

Aufgrund der mit Juni 2011 geänderten „Teilnahmebedingungen an der österreichischen Schulbuchaktion“ lukrierte der Fachverband zusätzliche Mittel aus der Schulbuchaktion, die sogenannten Anhang-einnahmen. Diese betragen bspw. für das Schuljahr 2011/2012 rd. 158.000 EUR. Diese Zusatzeinnahmen des Fachverbands rechtfertigten nach Ansicht des RH das Erwägen einer weiteren Kürzung des Rabattanteils für den Fachverband oder eine prozentuelle Beteiligung des BMWFJ an den Anhang-einnahmen. (TZ 10)

Kenndaten zur Schulbuchaktion

Rechtsgrundlagen

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F.
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.
- Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997 i.d.g.F.
- Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, BGBl. Nr. 314/1976 i.d.g.F.
- Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949 i.d.g.F.
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
- Verordnung des BMWFJ über die Höchstbeträge pro Schüler und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern in der für das jeweilige Schuljahr gültigen Fassung („Limit Verordnung“); zuletzt Limit-Verordnung 2012/2013, BGBl. II Nr. 20/2012
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
- Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 348/1994 i.d.g.F.
- Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 i.d.g.F.
- Durchführungsrichtlinie zur Schulbuchaktion für das jeweilige Schuljahr, herausgegeben vom BMWFJ

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	Veränderung
		Anzahl in Mio.			in %
Schüler	1,17	1,18	1,16	1,15	- 1,71
bestellte Schulbücher	7,97	8,52	8,63	8,75	9,79
		in Mio. EUR			
Kosten der Schulbuchaktion	99,08	102,89	105,84	108,38	9,39
Einnahmen aus Selbstbehalten ¹	9,61	10,91	11,12	0,00	- 100,00

¹ Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 und der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes wurde die Einhebung der Selbst-behalte ab dem Schuljahr 2011/2012 abgeschafft.

Quelle: BMWFJ

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Februar und März 2013 beim BMUKK und beim BMWFJ die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2010/10 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2011/13 veröffentlicht.

Zu dem im Juni 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMWFJ im September 2013 Stellung. Das BMUKK übermittelte im August 2013 die Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das BMWFJ im Oktober 2013.

Vertragsgrundlagen

2.1 (1) Der RH hatte dem BMWFJ in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, im Sinne der Rechtssicherheit und der Klarheit den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der P.S.K. („P.S.K.-Vertrag“), der Regelungen über die Abrechnung zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern enthielt, zu aktualisieren. Der Vertrag war seit dem Jahr 1978, dem Jahr des Vertragsabschlusses, nicht verändert worden. Wesentliche Vertragsinhalte entsprachen daher nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten: So nannte der Vertrag als Vertragspartner das BMF (obwohl dieses seit 1984 mit den vertragsgegenständlichen Agenden nicht mehr betraut war) und die P.S.K. (die in dieser rechtlichen Gestaltung nicht mehr existent war); auch das Österreichische Schulrechenzentrum, das einen Teil der Aufgaben zu erbringen hätte, existierte mittlerweile nicht mehr.

(2) Das BMWFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der P.S.K.-Vertrag angepasst worden sei. Mit dem Schuljahr 2011/2012 sei die geänderte Fassung in Kraft getreten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Republik Österreich, vertreten durch das BMWFJ, und die BAWAG P.S.K. den an die geänderten Rahmenbedingungen angepassten Vertrag mit 30. Juni 2011 unterzeichnet hatten.

2.2 Das BMWFJ setzte die Empfehlung des RH durch den Abschluss eines an die geänderten Rahmenbedingungen angepassten Vertrags mit der BAWAG P.S.K. um.

Preisobergrenzen

3.1 (1) Die **Preisgestaltung im Rahmen** der Schulbuchaktion beruhte darauf, dass es pro Schulform, Gegenstand und Schulstufe je eine Preisobergrenze für Schulbücher gab. Der RH hatte dem BMWFJ in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, das System der Preisobergrenzen für Schulbücher beizubehalten und deren Einhaltung sicherzustellen. Wenn sich im Einzelfall ein über der Preisobergrenze liegender Preis als gerechtfertigt erweist, sollten die Gründe dafür nachvollziehbar dokumentiert werden.

(2) Nach Angaben des BMWFJ im Nachfrageverfahren würden die Preisgespräche zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchverlagen neben der bisherigen Dokumentation auf Papier nun auch im elektronischen Akt (ELAK) festgehalten. Die in Einzelfällen über den Preisobergrenzen vereinbarten Preise würden auf entsprechend schriftlich begründeten Anträgen der Verlage basieren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das System der Preisobergrenzen für Schulbücher beibehalten wurde und die Einhaltung der Preisobergrenzen – ausgenommen jene Einzelfälle, in denen sich ein über der Preisobergrenze liegender Preis als gerechtfertigt erwies – sichergestellt wurde.

Darüber hinaus konnte sich der RH im Rahmen seiner Überprüfung an Ort und Stelle davon überzeugen, dass die Anträge und Antwortschreiben bezüglich der Preisverhandlungen für jene Schulbücher, deren Preise über der Preisobergrenze lagen, sowohl in geordneter Papierform als auch im ELAK abgelegt waren. Allerdings waren die vorliegenden Unterlagen aufgrund des Umfangs – bspw. lagen 249 Preisanträge von 38 Verlagen für das Schuljahr 2012/2013 vor – für Dritte nur schwer und unter erheblichem Zeitaufwand nachvollziehbar.

3.2 Das BMWFJ setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Beibehaltung und Sicherstellung der Preisobergrenzen sowie der Dokumentation der Preisverhandlungen mit den Schulbuchverlagen um.

Um auch für Dritte die bessere Übersichtlichkeit und raschere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, empfahl der RH dem BMWFJ, die Ergebnisse der Preisverhandlungen – bspw. hinsichtlich Schulbuchnummer, Verlag, Verhandlungspreis, Preisobergrenze, genehmigtem Preis und Begründung – zusammenzufassen.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ würden die Ergebnisse der Preisverhandlungen mit den Verlagen zur besseren Nachvollziehbarkeit künftig zusätzlich in einer Excel-Datei zusammengefasst werden.*

Rabattregelung

Systematik

- 4.1 (1) Aufgrund des 1978 abgeschlossenen Vertrags zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern („Vertrag Buchhandel“) räumten diese der Republik Österreich einen Mengenrabatt von bis zu 12 % aller Schulbuchanweisungen (Schulbuchumsatz) eines Schuljahres ein. Das BMWFJ zahlte zu Schulbeginn den vollen Rechnungsbetrag aller gelieferten Bücher und machte nach Ablauf des Schuljahres den Rabatt gesondert geltend. Der RH hatte dem BMWFJ in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, das bestehende Rabattsystem zwischen BMWFJ und den Schulbuchhändlern umzustellen und die voraussichtlichen Rabatte während des Schuljahres in Abzug zu bringen, weil es durch die Geltendmachung der Rabatte am Ende des Schuljahres aufgrund von Insolvenzen von Schulbuch- und Medienhändlern zu Forderungsausfällen kommen konnte.

(2) Laut Mitteilung des BMWFJ im Nachfrageverfahren sei das Mengenrabatt-System dahingehend geändert worden, dass die Verrechnung Ende Oktober bei Verrechnung des Restrechnungsbetrags von 20 % erfolge.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die grundsätzliche Regelung, wonach jeder Schulbuchhändler verpflichtet war, der Republik Österreich in Abhängigkeit seines Schulbuchumsatzes einen bestimmten Mengenrabatt zu gewähren, unverändert geblieben war.

Im Juni 2011 schlossen die Vertragsparteien jedoch ein Zusatzprotokoll zum Vertrag Buchhandel ab. Demnach zahlte das BMWFJ den Schulbuch- und Medienhändlern zu Beginn des Schuljahres nach Bestätigung der Schulbuchlieferungen seitens der Schulen nicht mehr den gesamten Rechnungsbetrag aller gelieferten Bücher, sondern 80 %. Die restlichen 20 % wurden erst nach der endgültigen Abrechnung im Oktober des Folgejahres, die sämtliche Stornierungen³ berücksichtigte, überwiesen (sogenannter Stornopuffer). Die Rabattabrechnung erfolgte somit nicht mehr gesondert, sondern durch Gegenverrechnung mit dem 20 %igen Stornopuffer.

³ Da die Schulbücher zu Schulbeginn bereitstehen bzw. ausgeliefert sein mussten und den Schulen zum Bestelltermin der tatsächliche Bedarf mangels Kenntnis der exakten Schülerzahlen (z.B. Nachprüfungen) noch nicht bekannt war, konnte es zu Stornierungen und Rückübermittlung bereits ausgelieferter Schulbücher kommen.



Rabattregelung

BMWfJ BMUKK

**Schulbuchaktion;
Follow-up-Überprüfung**

Die neue Regelung kam erstmals für das Schuljahr 2009/2010 zur Anwendung. Sie wurde auch im Schuljahr 2011/2012 beibehalten, obwohl die Geltungsdauer des Zusatzprotokolls zum Vertrag Buchhandel auf die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 beschränkt war.

Die vom BMWfJ geplante Umstellung dahingehend, den Mengenrabatt für die laufende Schulbuchaktion bereits im Oktober desselben Schuljahres einzuziehen, konnte bislang nicht realisiert werden. Die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) bot zur Umsetzung drei Varianten mit Kosten zwischen 30.000 EUR und 99.000 EUR an. Das vorliegende Angebot der BRZ GmbH nahm das BMWfJ aus Kostengründen nicht an.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung führte das BMWfJ Verhandlungen mit der BAWAG P.S.K. zur Vornahme der Rabattverrechnung durch die BAWAG P.S.K. Aufgrund des P.S.K.-Vertrags (siehe TZ 2) lagen dieser alle hierfür erforderlichen Daten vor, um eine zeitnähere Rabattabrechnung durchführen zu können.

- 4.2 Das BMWfJ setzte die Empfehlung des RH seit dem Schuljahr 2009/2010 um, indem es die Abrechnungsmodalitäten der Rabatte mit den Schulbuch- und Medienhändlern umstellte, so dass aufgrund der Gegenverrechnung mit dem Stornopuffer Forderungsausfälle vermieden wurden. Der RH anerkannte, dass das BMWfJ darüber hinaus bemüht war, das Rabattabrechnungssystem durch eine zeitnähere Verrechnung weiter zu verbessern.

Der RH empfahl dem BMWfJ jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit, das Zusatzprotokoll zum Vertrag Buchhandel dahingehend zu ändern, dass die Gegenverrechnung nicht nur für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011, sondern auch für die kommenden Schuljahre angewandt werden kann.

- 4.3 *In seiner Stellungnahme teilte das BMWfJ mit, dass es die Umstellung des Rabattsystems in Richtung einer zeitnahen Einziehung des Mengenrabatts der laufenden Schulbuchaktion, auch unter Berücksichtigung eines noch vorzulegenden entsprechenden Angebots der BAWAG P.S.K., weiter verfolgen werde.*

Das Zusatzprotokoll zum Vertrag Buchhandel, das die Gegenverrechnung des Mengenrabatts des vergangenen Schuljahres mit dem 20 %igen Restrechnungsbetrag (Stornopuffer) des laufenden Schuljahres regle, werde in seiner Geltungsdauer verlängert.

Rabattregelung

Verwendung der Rabatte

5.1 (1) Die Rabatte der Schulbuchhändler flossen dem BMWFJ und dem Fachverband für Buch- und Medienwirtschaft (Fachverband) zu. Ab dem Schuljahr 2006/2007 erfolgte die Aufteilung im Verhältnis 77 : 23. Der RH hatte dem BMWFJ in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, den Anteil des Fachverbands an den Rabatten der Schulbuchhändler zu reduzieren, weil aufgrund einer Weiterentwicklung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online die vom Fachverband jährlich finanzierten Schulbuchanweisungen in Hinkunft entfallen werden.

(2) Das BMWFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Mengenrabattaufkommen für den Fachverband per Vereinbarung vom November 2010 um 65.000 EUR reduziert worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMWFJ und der Fachverband mit 22. November 2010 ein Zusatzprotokoll zum Interpretationsübereinkommen Vertrag Buchhandel abgeschlossen hatten. Aufgrund des Entfalls der Schulbuchanweisungen und der damit verbundenen Kostenreduktion für den Fachverband legten die Vertragsparteien darin eine Kürzung des Rabatts für den Fachverband um 65.000 EUR fest. Diese Regelung kam erstmals mit der Rabattabrechnung für das Schuljahr 2009/2010 zur Anwendung.

5.2 Die Empfehlung des RH, den Anteil des Mengenrabatts für den Fachverband zu reduzieren, wurde durch den Abschluss des Zusatzprotokolls zum Interpretationsübereinkommen Vertrag Buchhandel umgesetzt.

Wiederverwendung von Schulbüchern

6.1 (1) Der RH hatte dem BMWFJ zur Förderung der Wiederverwendung von Schulbüchern in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, in Verhandlungen mit den Schulbuchverlagen zu versuchen, der Wiederverwendung entgegenstehende Erschwernisse, wie Neuauflagen von Schulbüchern mit nur unwesentlichen Änderungen, möglichst abzubauen. Dem BMUKK hatte er empfohlen (TZ 17), die Text- und Arbeitsbücher strikt zu trennen, um eine Wiederverwendung zu erleichtern. Neuauflagen wären auf sachlich bzw. pädagogisch zwingende Fälle zu beschränken.

(2) Das BMWFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im neuen Vertrag mit den Schulbuchverlagen für Schulbücher im Pflichtschulbereich die Trennung von Text- und Arbeitsbüchern als Bedingung der Einreichung zum Approbationsverfahren aufgenommen worden sei. Darüber hinaus enthalte der neue Vertrag Kriterien für Neuauflagen von Schulbüchern, wie z.B. Lehrplanänderungen.



Wiederverwendung von Schulbüchern

BMWFJ BMUKK

Schulbuchaktion;
Follow-up-Überprüfung

Das BMUKK hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Trennung von Text- und Arbeitsbüchern im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe I im Zuge des Approbationsverfahrens geprüft werde. Diese Trennung werde zukünftig auch im Schulbuchvertrag zwischen dem BMWFJ und dem Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft vereinbart werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der aktualisierte Vertrag mit den Schulbuchverlagen (29. Juni 2011) folgende Neuregelungen enthielt:

- „6.4: Neubearbeitungen von Schulbüchern können nur dann eingereicht werden, wenn die Werke nicht mehr dem Lehrplan, dem Stand des betreffenden Wissensgebiets oder den fächerübergreifenden Bildungszielen und Kompetenzen im Sinne der Aufgabe der österreichischen Schule entsprechen.“
- „6.5: Bei Schulbüchern im Pflichtschulbereich sind Text- und Arbeitsteile getrennt als Haupt- und Nebenbuch zum Approbationsverfahren einzureichen, um in die Schulbuchlisten aufgenommen werden zu können.“

Bei Durchsicht der Schulbuchlisten durch den RH war nunmehr auch erkennbar, dass viele Werke in Haupt- und Arbeits- bzw. Übungsteile getrennt waren und einzeln bestellt werden konnten. Der Anteil der Arbeits- bzw. Übungsteile in der Schulbuchliste⁴ erhöhte sich von rd. 19 % (2011/2012) auf rd. 21 % (2013/2014).

6.2 Der RH hielt fest, dass seine Empfehlungen hinsichtlich der Beschränkung von Neuauflagen und der Trennung in Text- und Arbeitsbücher zur Förderung der Wiederverwendung von Schulbüchern seitens des BMWFJ und des BMUKK umgesetzt wurden. Im Vertrag mit den Schulbuchverlagen fanden sich zwei neue Regelungen: eine genaue Bestimmung, wann eine Neuauflage eingereicht werden konnte, sowie die Trennung in Text- und Arbeitsteile. Somit wird einerseits Neuauflagen von Schulbüchern mit nur unwesentlichen Änderungen entgegengewirkt und andererseits die Wiederverwendung von Schulbüchern

⁴ Die Schulbuchliste besteht aus 14 Teillisten je nach Schulform bzw. -art. Diese sind jeweils unterteilt in Schulbücher (Schulbuchliste im engeren Sinn), Anhang (Anhangliste) sowie SbX und SbX-Kombi. Zusätzlich wird eine Liste mit therapeutischen Unterrichtsmitteln für Schüler mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Schulbüchern für sehgeschädigte und blinde Schüler geführt. Gesamthaft werden die Teillisten als Schulbuchliste bezeichnet, die für jedes neue Schuljahr aktualisiert wird. SchulbuchExtra (SbX und SbX-Kombi): SbX-Komponenten ermöglichen die Nutzung digitaler Schulbuchinhalte via Internet über ein zentrales Portal des BMUKK und fördern die Anwendung von interaktiven Lerninhalten („E-Learning“). SbX-Kombi bestehen aus einem SbX und einem gedruckten Schulbuch; sie sind – aufgrund einer gemeinsamen Buchnummer – ausschließlich in einer Paketlösung bestell- und nutzbar.

gefördert. Darüber hinaus konnte das BMUKK nunmehr im Approbationsverfahren Neuauflagen ablehnen, die nicht den vertraglichen Regelungen entsprachen.

**Sonderregelung der
Limit-Verordnung
– Minderheiten-
schulwesen**

7.1 (1) Nach der Limit-Verordnung durften an Schulen mit zweisprachigem Unterricht zusätzlich zu den deutschsprachigen Schulbüchern auch Schulbücher in gleich hoher Anzahl für die Minderheitensprache angeschafft werden. Für dieses sogenannte Zusatzlimit bestand keine betragliche Begrenzung. Die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens führte daher teilweise zu hohen Ausgaben. Der RH hatte dem BMWFJ dazu in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens, ebenso wie für die Anschaffung der anderen Schulbücher, betragliche Limits vorzusehen.

(2) Das BMWFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass betragliche Limits für das Minderheitenschulwesen nicht zielführend wären, weil die Bestellungen von Schulbüchern in Minderheitensprachen – aufgrund des eingeschränkten Schülerkreises und der damit verbundenen geringen Auflagen – nicht auf einem den Bestellungen deutschsprachiger Schulbücher vergleichbaren Niveau liegen könnten. Dies würde lediglich zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Eltern der betreffenden Schüler führen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass betragliche Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens nicht eingeführt wurden.

Laut einer Erhebung des BMWFJ im Schuljahr 2008/2009 nahmen 39 Schulen das Zusatzlimit für Schulbücher in den Minderheitensprachen in Anspruch. Eine vom Finanzamt Klagenfurt für das Schuljahr 2009/2010 durchgeführte Überprüfung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der Zusatzlimits in allen Kärntner Schulen mit zweisprachigem Unterricht hatte keine Beanstandungen ergeben.

Aufgrund der geringen Auflagen der Schulbücher in den Minderheitensprachen lag ihr Preisniveau über jenem für deutschsprachige Schulbücher. In den jährlichen Preisverhandlungen mit den betroffenen Verlagen versuchte das BMWFJ, die Preise so gering wie möglich zu halten.

7.2 Die Empfehlung des RH, für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens betragliche Limits vorzusehen, wurde nicht umgesetzt. Die Gründe hierfür lagen nach Angaben des BMWFJ vor



Sonderregelung der Limit-Verordnung –
Minderheitenschulwesen

BMWFJ BMUKK

Schulbuchaktion;
Follow-up-Überprüfung

allem in der geringen Auflagenhöhe für diese Schulbücher und den damit verbundenen Kosten. Der RH wies dennoch auf seine Empfehlung im Vorbericht hin und empfahl dem BMWFJ, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf angemessene betragliche Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens hinzuwirken.

Darüber hinaus empfahl er dem BMWFJ, weiterhin in den jährlichen Preisverhandlungen mit den betroffenen Verlagen zu versuchen, das Preisniveau für Schulbücher des Minderheitenschulwesens – ebenso wie für die übrigen Schulbücher – so gering wie möglich zu halten.

7.3 Laut Stellungnahme des BMWFJ sei die Festlegung betraglicher Schulbuchlimits für das Minderheitenschulwesen, nach eingehender Beratung mit der für die Minderheitenschulgesetze zuständigen Fachabteilung des BMUKK, nicht zielführend, weil sowohl das Ausmaß an Bestellungen von Schulbüchern in den Minderheitensprachen aufgrund des eingeschränkten Schülerkreises als auch die Schulbuchpreise aufgrund der damit verbundenen geringen Auflage nicht auf einem den deutschsprachigen Schulbüchern vergleichbaren Niveau liegen könnten. Betragliche Schulbuchlimits im Minderheitenschulwesen würden beim bestehenden Preisniveau nur eine Kostenabwälzung auf die betroffenen Eltern nach sich ziehen.

Weiters hätten die für die Schulbücher in den Minderheitensprachen ebenfalls bestehenden Preisobergrenzen aus den oben genannten Gründen jedenfalls ein höheres Niveau als jene für deutschsprachige Schulbücher. In den Preisverhandlungen werde vom BMWFJ deshalb ein besonderes Augenmerk auf angemessene Preise auch für die Schulbücher in den Minderheitensprachen gelegt.

Internetanwendung Schulbuchaktion- Online

8.1 (1) Nach den Feststellungen des RH im Vorbericht entsprach die Internetanwendung Schulbuchaktion-Online nicht vollständig der Limit-Verordnung: Ungeachtet verschiedener Schulformen an einem Standort wies sie nur ein Gesamtbudget je Schule aus, das die Schulen nach Bedarf schulformübergreifend auf Klassen verteilten. Der RH hatte dem BMWFJ in seinem Vorbericht (TZ 33) daher empfohlen, durch die korrekte Programmierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online die rechtskonforme Anwendung der schulformspezifischen Ausgabenhöchstbeträge sicherzustellen. Weiters sollte die Internetanwendung um die Funktion einer Rechnungsübersicht ergänzt werden, um allen Anwendern einen uneingeschränkten Zugriff auf die Daten

Internetanwendung Schulbuchaktion-Online

der Unterrichtsmittel eigener Wahl⁵ bzw. der noch zur Verfügung stehenden Limitbeträge zu ermöglichen.

(2) Laut Angaben des BMWFJ im Nachfrageverfahren werde für Schulen, die bspw. für die AHS-Unter- und die -Oberstufe dieselbe Schulkennzahl hätten, in der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online insofern Vorsorge getroffen, als die Schulbuchbestellung nicht auf der Grundlage eines gemeinsamen Gesamtlimits, sondern differenziert nach dem jeweiligen Schulbuchlimit erfolge. Bezüglich der Neugestaltung des Evidenz- und Berechnungsprogramms für Unterrichtsmittel eigener Wahl und seiner Verbindung mit der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online per Schnittstelle (Rechnungsübersicht) würde das BMWFJ verschiedene Varianten des BMF und der BRZ GmbH prüfen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine der Limit-Verordnung entsprechende Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online nicht erfolgt war. Allerdings wurden – im Interesse der Sicherstellung der Grundausrüstung der Schüler mit den für den Schulunterricht erforderlichen Schulbüchern – in den Schuljahren 2009/2010 bis 2011/2012 die Schulbuch-Limits sukzessive erhöht. Die zur Zeit des Vorberichts gegebene spezielle Bedarfslage einzelner Schulformen, die zu schulformübergreifenden Querfinanzierungen geführt hatte, bestand dadurch nicht mehr.

Bis zum Ende der Gebarungüberprüfung war keine Funktion Rechnungsübersicht in die Internetanwendung Schulbuchaktion-Online implementiert worden. Laut Angabe des BMWFJ sollte die Verbindung des Berechnungs- und Evidenzprogramms für Unterrichtsmittel eigener Wahl mit Schulbuchaktion-Online und die damit verbundene Rechnungsübersicht mit einer Zugriffsmöglichkeit für alle Anwender auf die verfügbaren Limitbeträge im Zuge einer künftigen IT-Gesamtlösung berücksichtigt werden.

- 8.2** Das BMWFJ setzte die Empfehlung des RH zur Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online auf schulformspezifische Ausgabenhöchstbeträge und zur Implementierung der Funktion einer Rechnungsübersicht für Unterrichtsmittel eigener Wahl nicht um. Ein bei der BRZ GmbH angeforderter Programmierungsvorschlag wurde aus Kostengründen nicht weiter verfolgt (siehe TZ 9).

⁵ Neben den in der Schulbuchliste enthaltenen Unterrichtsmitteln konnten auch sogenannte Unterrichtsmittel eigener Wahl bestellt werden, allerdings begrenzt mit dem Höchstbetrag von 15 % des je nach Schulform maßgeblichen Limits gemäß Limit-Verordnung. Solche Unterrichtsmittel eigener Wahl waren z.B. Lernspiele, CD-Roms oder Sprachkassetten; sie wurden nicht in der Schulbuchliste geführt.



Anknüpfend an die Empfehlung des Vorberichts empfahl der RH dem BMWfJ, die IT-Anpassungen im Sinne von Kosten-Nutzen-Überlegungen bei der Einführung der künftigen IT-Gesamtlösung umzusetzen.

- 8.3 *Das BMWfJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Programmierung des Bestellprogramms Schulbuchaktion-Online mit den schulformspezifischen Limitbeträgen gemäß der vom BMUKK eingerichteten Struktur erfolge; diese sehe für die zwei Schulformen AHS-Unter- und -Oberstufe gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen eine gemeinsame Schulkenzahl vor, weil diese Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz (SchOG) als „eine Schule“ zu verstehen seien.*

Die Verbindung des Abrechnungsprogramms für „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ (UEW) mit dem allgemeinen Programm Schulbuchaktion-Online und die damit einzurichtende Rechnungsübersicht mit einer Zugriffsmöglichkeit für alle Anwender auf die verfügbaren UEW-Limitbeträge sollte als Implementierung auf den allgemeinen Server des BMF im Zuge des Projekts „e-Finanz“ erfolgen. Dieses sei derzeit vom BMF aus budgetären Gründen verschoben. Die Implementierung der UEW-Rechnungsübersicht in das Programm Schulbuchaktion-Online werde jedenfalls, wie vom RH empfohlen, im Rahmen einer künftigen IT-Gesamtlösung erfolgen.

- 8.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, wonach das BMWfJ eine der Limit-Verordnung entsprechende Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online sicherstellen sollte. Um schulformübergreifende Querfinanzierungen jedenfalls zu vermeiden, wäre alternativ bspw. auch eine Anpassung der Limit-Verordnung an die vom BMUKK eingerichtete Struktur zu überdenken.

Evidenz- und Berechnungsprogramm für Unterrichtsmittel eigener Wahl

- 9.1 (1) Für die Abrechnung der Unterrichtsmittel eigener Wahl war seit dem Schuljahr 1999/2000 auf Werkvertragsbasis ein Evidenz- und Berechnungsprogramm bundesweit in Verwendung; zu dessen Betreuung war seitens des BMWfJ nur eine Person verpflichtet worden. Daher hatte der RH dem BMWfJ in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, die vertragliche Regelung für das Evidenz- und Berechnungsprogramm für Unterrichtsmittel eigener Wahl so zu gestalten, dass durch Einbindung weiterer Personen die laufende Wartung und die Anwenderunterstützung auch faktisch sichergestellt sind.

Evidenz- und Berechnungsprogramm für Unterrichtsmittel eigener Wahl

(2) Das BMWFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass bis zur Installierung eines neuen Programms für Unterrichtsmittel eigener Wahl das bisherige Programm des Werkvertragsnehmers weiter in Betrieb bleibe, wobei die Möglichkeit der Bereitstellung einer zweiten Person zur Sicherstellung der laufenden Wartung geprüft werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMWFJ eine vom Werkvertragsnehmer unabhängige IT-Lösung angedacht und dazu von der BRZ GmbH – in deren Verantwortungsbereich auch die Internetanwendung Schulbuchaktion-Online lag – ein Angebot eingeholt hatte. Durch diese „Neuinstallation“ wäre die bisherige IT-Lösung nicht mehr im Einsatz und die Bereitstellung einer zweiten Person nicht mehr erforderlich gewesen.

Aufgrund der finanziellen Mehrkosten (Neuinstallation: einmalig rd. 107.000 EUR plus Wartungskosten monatlich rd. 7.200 EUR; dagegen bisherige IT-Lösung: Wartungskosten jährlich 4.500 EUR) entschied sich das BMWFJ für die Beibehaltung der bisherigen IT-Lösung.

Die vertragliche Neugestaltung zur Einbindung weiterer Personen in die Wartung und Anwenderunterstützung war bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung unterhieben.

- 9.2 Das BMWFJ setzte die Empfehlung des RH nicht um; weiterhin war nur eine Person zur Betreuung des Evidenz- und Berechnungsprogramms für Unterrichtsmittel eigener Wahl verpflichtet. Daher hielt der RH seine Empfehlung an das BMWFJ aufrecht, die vertragliche Regelung so zu gestalten, dass durch die Einbindung weiterer Personen die laufende Wartung und Anwenderunterstützung auch faktisch sichergestellt sind.

Der RH anerkannte die Bemühungen des BMWFJ zur Neuimplementierung des Evidenz- und Berechnungsprogramms für Unterrichtsmittel eigener Wahl, die letztlich aufgrund der finanziellen Belastungen nicht umgesetzt wurde.

- 9.3 *Laut Mitteilung des BMWFJ werde der Werkvertrag zur Betreuung des Evidenz- und Berechnungsprogramms für „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ bis zur geplanten Integration in eine vom BMF organisierte IT-Gesamtlösung in der bisherigen Form weitergeführt. Nach Ausscheiden des bisherigen Werkvertragsnehmers mit Ende des Schuljahres 2012/2013 werde die Betreuung des Programms durch den Teamleiter des Finanzamt-Kundenteams Tirol unter Beziehung einer zweiten fachkundigen Person weitergeführt. Damit werde der Empfehlung des RH zur Sicherstellung der Administration des Programms nachgekommen.*

Schulbuchliste

10.1 (1) Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, sich um eine umfassende Bereinigung der Schulbuchliste zu bemühen. Nicht oder kaum bestellte Unterrichtsmittel wären im Einvernehmen mit den Schulbuchverlagen zu löschen. Nach den Feststellungen des Vorberichts waren im Schuljahr 2007/2008 18 % der auf der Schulbuchliste angebotenen Unterrichtsmittel nicht ausgewählt worden; die Hälfte der bestellten Unterrichtsmittel war auf 3 % des Angebots entfallen. Ebenso hatte der RH empfohlen (TZ 7), die Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit der Schulbuchliste zu erhöhen.

(2) Das BMUKK hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Werke der Anhangliste⁶, die in drei abgeschlossenen Aktionsjahren und auch im laufenden Aktionsjahr nicht bestellt worden wären, automatisch gestrichen würden. Als **Ergebnis einer Arbeitsgruppe** würde in den „Teilnahmebedingungen an der österreichischen Schulbuchaktion“ für die Anhangliste eine jährliche Gebühr festgelegt. Für Werke der Schulbuchliste (im engeren Sinn) und für Therapeutische Unterrichtsmaterialien würden vor der Selektion Listen erstellt. Die Verlage würden vom BMUKK aufgefordert, die nicht bestellten Werke zu stornieren.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatten das BMW FJ und der Fachverband in den „Teilnahmebedingungen an der österreichischen Schulbuchaktion“ vom 29. Juni 2011 unter Punkt 6 festgelegt, dass Titel der Anhangliste, die in drei aufeinanderfolgenden abgeschlossenen Aktionsjahren nicht bestellt worden waren, im darauffolgenden Schuljahr aus der Anhangliste gestrichen werden konnten.

Darüber hinaus war nunmehr unter Punkt 17 festgelegt, dass die Schulbuch-Anbieter 0,10 EUR pro bestelltem Anhangexemplar und einen Unkostenbeitrag von 35 EUR für jeden im Aktionsjahr teilnehmenden Anhangtitel an den Fachverband zu entrichten hatten (sogenannte „Anhangeinnahmen“). Dadurch war der Verbleib auf der Anhangliste nur für jene Werke wirtschaftlich vertretbar, die von den Schulen in entsprechendem Ausmaß bestellt wurden. Für das Schuljahr 2011/2012 erhielt der Fachverband Anhangeinnahmen in der Höhe von insgesamt rd. 158.000 EUR. Diese betrafen rd. 3.200 Titel von rd. 100 Verlagen. Die Anhangeinnahmen des Schuljahres 2011/2012 entsprachen mehr als der Hälfte des Rabattanteils des Fachverbands für dieses Schuljahr (siehe TZ 5).

⁶ Die Anhangliste war eine Teilliste zur Schulbuchliste (siehe TZ 6). Neben Schulbüchern listete sie weitere gedruckte und audiovisuelle Unterrichtsmittel auf. Die Unterrichtsmaterialien des Anhangs deckten inhaltlich zumindest Teilbereiche der Lehrpläne des Schulunterrichts ab und konnten im Rahmen der Höchstbeträge für Durchschnittskosten pro Schüler (gemäß Limit-Verordnung) angeschafft werden.

Schulbuchliste

Ab dem Schuljahr 2013/2014 erfolgte kein Versand der Schulbuchlisten mehr. Sie wurden den Schulen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Somit konnten sich die Schulen jene Teile der Liste aus dem Internet herunterladen, die sie betrafen, und darüber hinaus eigene Sortierungen vornehmen.

Mit Ende des Jahres 2012 startete das BMUKK eine Aktualisierungsaktion der Schulbuchliste. Titel der Schulbuchliste (im engeren Sinn), die älter als zehn Jahre sind, müssen für das Schuljahr 2014/2015 zur Aktualisierung eingereicht werden, sonst werden sie von Amts wegen aus der Liste gestrichen. Das BMUKK stellte den Verlagen Listen mit den betroffenen Werken zur Verfügung. Von dieser Aktion waren rd. 1.800 Buchtitel bei 84 Verlagen betroffen.

- 10.2 (1) Die Empfehlung des RH, die Schulbuchliste zu bereinigen, wurde durch zwei Maßnahmen des BMUKK und des BMWFJ umgesetzt: Einerseits werden nunmehr Titel aus der Anhangliste gestrichen, die in drei aufeinanderfolgenden abgeschlossenen Aktionsjahren nicht bestellt wurden. Andererseits lief zur Zeit der Gebarungüberprüfung eine Aktualisierungsaktion für Werke, die älter als zehn Jahre waren.

Durch das Vorliegen der Schulbuchlisten in elektronischer Form konnten die Benutzer nunmehr eigene Sortierungen vornehmen, so dass die bessere Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit der Schulbuchliste gewährleistet waren.

(2) Da der Fachverband aufgrund der geänderten „Teilnahmebedingungen an der österreichischen Schulbuchaktion“ zusätzliche Mittel – die sogenannten Anhangeinnahmen, die im Schuljahr 2011/2012 bspw. rd. 158.000 EUR betrugen – lukrierte, empfahl der RH dem BMWFJ, den Anteil des Fachverbands am Mengenrabatt (siehe TZ 5) neuerlich zu überdenken. Es könnte eine weitere Kürzung des Rabattanteils für den Fachverband oder eine prozentuelle Beteiligung des BMWFJ an den Anhangeinnahmen angedacht werden.

- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ würden die Einnahmen des Fachverbands aus den Teilnahmebedingungen an der Schulbuchaktion von den Verlagen abgeführt werden, während die Abgeltung des Mengenrabatts aus den Buchhändlerumsätzen an den Fachverband eine zweckgebundene Abgeltung für Infrastrukturaufwände (z.B. für Programm Schulbuchaktion-Online) darstelle.*

Daher bestehe aus Sicht des BMWFJ für eine weitere Reduktion des Anteils des Mengenrabatts für den Fachverband kein zwingender Grund.

- 10.4 Der RH nahm die vom BMWFJ vertretene Meinung, dass kein zwingender Grund für eine weitere Reduktion des Anteils des Mengenrabatts für den Fachverband vorliege, zur Kenntnis. Er wies allerdings darauf hin, dass sowohl im Vertrag Buchhandel als auch in den Teilnahmebedingungen an der Schulbuchaktion als Grund für die abzuführenden Mittel an den Fachverband u.a. die anteilmäßige Abgeltung der Kosten des Schulbuchaktion-Online-Systems angeführt ist.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

11 Der RH stellte fest, dass das BMWFJ von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf umgesetzt und drei nicht umgesetzt hatte. Das BMUKK hatte die drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts umgesetzt.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2010/10

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	tellweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMWFJ					
4	Aktualisierung des P.S.K.-Vertrags	2	X		
12	Beibehaltung des Systems der Preisobergrenzen für Schulbücher und nachvollziehbare Dokumentation der Gründe bei Überschreitung der Preisobergrenzen	3	X		
14	Umstellung des Rabattsystems zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern zur Vermeidung von Forderungsausfällen	4	X		
15	Reduktion des Anteils des Fachverbands an den Rabatten der Schulbuchhändler	5	X		
17	Abbau von der Wiederverwendung von Schulbüchern entgegenstehenden Erschwernissen, wie bspw. Neuauflagen mit nur unwesentlichen Änderungen	6	X		
19	Einführung betraglicher Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens	7			X
33	Sicherstellung der rechtskonformen Anwendung der schulformspezifischen Ausgabenhöchstbeträge durch Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online sowie durch Ergänzung der Internetanwendung um eine Rechnungsübersicht	8			X
34	Umgestaltung der werkvertraglichen Regelung im Sinne der Einbindung weiterer Personen für die Betreuung des Evidenz- und Berechnungsprogramms für Unterrichtsmittel eigener Wahl	9			X
BMUKK					
7. 18	Bereinigung der Schulbuchliste und Erhöhung ihrer Übersichtlichkeit	10	X	X	
17	Erleichterung der Wiederverwendung von Schulbüchern durch Trennung in Text- und Arbeitsbücher	6	X		



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMWFJ BMUKK

Schulbuchaktion;
Follow-up-Überprüfung

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das BMWFJ hervor:

(1) Die Ergebnisse der Preisverhandlungen mit den Schulbuchverlagen hinsichtlich jener Schulbücher, deren Preise über der vorgegebenen Preisobergrenze lagen, wären – bspw. hinsichtlich Schulbuchnummer, Verlag, Verhandlungspreis, Preisobergrenze, genehmigtem Preis und Begründung – zusammenzufassen. (TZ 3)

(2) Das Zusatzprotokoll zum 1978 abgeschlossenen Vertrag zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern („Vertrag Buchhandel“) wäre dahingehend zu ändern, dass die Gegenverrechnung der Rabatte mit dem Stornopuffer (20 % Restrechnungsbetrag aus der jährlichen Schulbuchlieferung) nicht nur für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011, sondern auch für die kommenden Schuljahre angewandt werden kann. (TZ 4)

(3) Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte auf angemessene betragliche Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens hingewirkt werden. (TZ 7)

(4) In den jährlichen Preisverhandlungen mit den betroffenen Verlagen sollte weiterhin versucht werden, das Preisniveau für Schulbücher des Minderheitenschulwesens – ebenso wie für die übrigen Schulbücher – so gering wie möglich zu halten. (TZ 7)

(5) Die Umprogrammierung der Internetanwendung Schulbuchaktion-Online auf schulformspezifische Ausgabenhöchstbeträge gemäß der Limit-Verordnung und die Ergänzung um eine Funktion einer Rechnungsübersicht für Unterrichtsmittel eigener Wahl bzw. für die noch zur Verfügung stehenden Limitbeträge sollten im Sinne von Kosten-Nutzen-Überlegungen bei der Einführung der künftigen IT-Gesamtlösung umgesetzt werden. (TZ 8)

(6) Die Werkvertragsregelung zum Evidenz- und Berechnungsprogramm für Unterrichtsmittel eigener Wahl wäre so zu gestalten, dass durch die Einbindung weiterer Personen die laufende Wartung und Anwenderunterstützung auch faktisch sichergestellt sind. (TZ 9)

(7) Der Anteil des Fachverbands für Buch- und Medienwirtschaft am Mengenrabatt aus dem jährlichen Schulbuchumsatz wäre zu überdenken, z.B. in Form einer weiteren Kürzung des Rabattanteils für den Fachverband oder einer prozentuellen Beteiligung des BMWFJ an den Anhangeneinnahmen. (TZ 10)





Bericht des Rechnungshofes

**Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft;
Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 254

BMLFUW

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG 255

Prüfungsablauf und -gegenstand 262

Gesamtstrategie 262

Aufgabenanalyse 264

Aufsicht des BMLFUW 265

Dokumentation 265

Inhaltliche Zielvorgaben 266

Untersuchungen und Gutachten 267

Ringversuche – Agrarmarkt Austria 269

Beratung 269

Käsekulturen 270

Produktion und Verkauf 270

Verkaufsstelle 271

Kurse und Seminare 273

Controlling-Beirat 274

Leistungskennzahlen 275

Berichtspflichten 276

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen 278

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
Bundesanstalt	Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft (BAM Rotholz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
d.h.	das heißt
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung

Die Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft und das BMLFUW setzten die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft, die er im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/8) veröffentlicht hatte, vollständig um.

Die im Rahmen des Projekts „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“ durchgeführte umfassende Aufgabenanalyse der Bundesanstalt mit nachfolgender Definition des Aufgabenspektrums trug wesentlich zur Umsetzung der Empfehlungen des RH bei.

Das Indikatorsystem zur Messung der Zielerreichung in den einzelnen Leistungsgruppen erlaubte eine strategische und operative Steuerung der Tätigkeit der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft (Bundesanstalt) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

Gesamtstrategie

In Umsetzung der Empfehlung des RH führte das BMLFUW gemeinsam mit der Bundesanstalt unter Einbeziehung eines Beratungsunternehmens eine umfassende Aufgabenanalyse mit nachfolgender Definition des Aufgabenspektrums der Bundesanstalt im Rahmen des Projekts „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“ durch. Die Ergebnisse liegen in Form des Strategiepapiers „Unternehmen BAM Rotholz 2020“, vom BMLFUW genehmigt am 26. Juni 2012, vor. Aus der Analyse der Rahmenbedingungen, der Umfeldanalyse und der Organisationsanalyse erfolgte die Entwicklung einer

Kurzfassung

Grundstrategie mit dem obersten Wirkungsziel: „(Leistung eines –) Beitrag(s) zur Sicherung einer leistungsfähigen österreichtypischen Struktur der Milchwirtschaft“. Aus diesem obersten Ziel wurden vier Wirkungsziele und daraus fünf Leistungsziele abgeleitet. (TZ 2)

Aufgabenanalyse

Der Empfehlung des RH folgend unterzog die Bundesanstalt gemeinsam mit dem BMLFUW alle gesetzlichen Aufgabenbereiche und Geschäftsfelder anhand der betriebswirtschaftlichen Daten einer Aufgabenanalyse. Als Grundsatz wurde festgehalten, dass die Bundesanstalt ihre Tätigkeiten service- und leistungsorientiert für die österreichische Milchwirtschaft unter gleichzeitiger Optimierung des Kostendeckungsgrads auszurichten hat. (TZ 3)

Aufsicht des BMLFUW

Die zuständigen Fachabteilungen des BMLFUW (II/2 und III/6) waren – wie vom RH empfohlen – beim Projekt „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“ und bei der Erstellung des Strategiepapiers „Unternehmen BAM Rotholz 2020“ eingebunden. Sie waren Teil des Projektteams und nahmen an mehreren Arbeitsgruppentreffen zur Strategieentwicklung der Bundesanstalt teil. Erste Ergebnisse dieses Projekts flossen auch in die Flexibilisierungsverordnung für die Jahre 2011 und 2012 ein, eine Evaluierung erfolgte durch die vom BMLFUW durchgeführte Erfolgskontrolle des Projektzeitraums 2007 – 2012. (TZ 4)

Dokumentation

Die Bundesanstalt erfasste, wie vom RH empfohlen, unabhängig vom BMLFUW wesentliche Besprechungsergebnisse in elektronischer Form und legte diese wie auch den E-Mailverkehr in einer Dokumentation ab, die mit einer Suchfunktion ausgestattet war. (TZ 5)

In Umsetzung der Empfehlung des RH erarbeitete und dokumentierte die Bundesanstalt mit einem externen Beratungsunternehmen die dem Strategiepapier „Unternehmen BAM Rotholz 2020“ vorangestellte eingehende Umweltanalyse, die Positionierung der Bundesanstalt und die sich daraus ergebenden Ziele und Vorgaben detailliert. Sie schuf damit eine detaillierte Grundlage für die künftige Evaluierung des Wirkens der Bundesanstalt. (TZ 6)

Inhaltliche Zielvorgaben

Die Bundesanstalt legte im Zusammenwirken mit dem BMLFUW entsprechend einer Empfehlung des RH im Zuge der Verlängerung der Flexibilisierungsverordnung für die Jahre 2011 und 2012 strategische Wirkungsziele, Leistungsziele und Managementziele fest und definierte die Messgrößen zur Beurteilung der Zielerreichung. (TZ 7)

In Form von Quartalsberichten an den beim BMLFUW eingerichteten Controlling-Beirat übermittelte der Leiter der Bundesanstalt auf Grundlage der Messgrößen regelmäßig einen Status der Zielerreichung einschließlich erforderlicher Erläuterungen. (TZ 7)

Untersuchungen und Gutachten

Die Bundesanstalt erstellte, wie vom RH empfohlen, für die Durchführung von Untersuchungen Preislisten, die auf einer Kalkulation zu Vollkosten beruhten, jährlich überprüft und geänderten Verhältnissen angepasst wurden. In ihrer Informationsschrift „Rotholz Aktuell“¹ bewarb die Bundesanstalt die Analyse von organischen Säuren als Methode der Überwachung des Reifungsvorgangs eines Käses mit dem Ziel, der Entstehung von Käsefehlern vorzubeugen. Die Methode der Analyse lastet die vorhandenen Untersuchungsgeräte (Fixkosten) besser aus. Die Anregung der Bundesanstalt, die genannte Untersuchung durchführen zu lassen, nahmen die Käseerzeuger an, die Zahl der Untersuchungen stieg von 263 im Jahr 2011 auf 404 im Jahr 2012 (Stand: 29. November 2012). (TZ 8)

Im Jahr 2011 konnte insgesamt ein Deckungsbeitrag von 57 % erreicht werden, was dem Zielwert (64 %) nahekam. (TZ 8)

Ringversuche – Agrarmarkt Austria (AMA)

Entsprechend der Empfehlung des RH hatte die Bundesanstalt in Verhandlungen mit der AMA ab Oktober 2009 die Preise für die AMA-Ringproben um rd. 45 % erhöht. Damit konnte 2011 die Vollkostendeckung erreicht werden. (TZ 9)

¹ Ausgabe 4/2011

Kurzfassung**Beratung**

Die Bundesanstalt erstellte, wie vom RH empfohlen, eine vom BMLFUW genehmigte Honorarordnung für Beratungsleistungen. Darin war unentgeltlicher Bürger- und Kundenservice zu entgeltlicher Beratungsleistung abgegrenzt. Die Berechnung der Honorarhöhe und die Rechnungslegung an die Kunden waren eindeutig geregelt. Zudem war eine Evaluierung der Maßnahmen vorgesehen. (TZ 10)

Käsekulturen

In Umsetzung der Empfehlung des RH hatte die Bundesanstalt realistischere Zielwerte für die Anzahl verkaufter Käsekulturen von 17.500 (im Jahr 2010) auf 18.000 bzw. 18.500 für die Jahre 2011 bzw. 2012 neu festgesetzt. Künftig wird eine Zielanpassung vorgenommen werden, wenn der Zielwert mindestens 15 % über- oder unterschritten wird. (TZ 11)

Im Jahr 2010 bzw. 2011 konnten 18.188 (4 % über Plan) bzw. 20.112 (11,7 % über Plan) Kulturen verkauft werden. (TZ 11)

Produktion und Verkauf

Entsprechend der Empfehlung des RH vereinbarte die Bundesanstalt mit dem BMLFUW entsprechend der Produktions- und Handelsstrategie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte einen maximalen Rahmen (Obergrenze) für die Kuh-, Schaf- und Ziegenmilchverarbeitung und legte jährliche Produktionsziele für die einzelnen Käsesorten fest. (TZ 12)

Verkaufsstelle

Das Strategiepapier „Unternehmen BAM Rotholz 2020“ enthielt detaillierte Ausführungen zur Verkaufsstelle. Die Bundesanstalt verpflichtete sich darin, in der Verkaufsstelle den Anteil an bäuerlich hergestellten Produkten zu erhöhen, eine Kooperation mit einem privaten Partner zur Finanzierung (Public Private Partnership) anzudenken und die Verkaufsstelle weiterhin als Absatzmöglichkeit der im Rahmen der Aus- und Weiterbildung hergestellten Produkte sowie als Testmarkt für die Produktentwicklung zu nutzen. Als Ziel war eine Steigerung des Kostendeckungsbeitrags der Verkaufsstelle vorgesehen. Weiters konnte in Verhandlungen mit

einem Tiroler Molkereibetrieb eine Erhöhung der Rabatte auf dessen im Verkaufsgeschäft angebotene Produkte erzielt werden. (TZ 13)

Die Empfehlung zur Erarbeitung einer Geschäftsstrategie für die Verkaufsstelle konnte durch die getroffenen Maßnahmen verwirklicht werden. (TZ 13)

In Umsetzung der Empfehlung des RH verbuchte die Bundesanstalt ab dem Jahr 2011 die für die Verkaufsstelle zugekauften Waren als Aufwand unter der Post 4100 (Handelswaren entgeltliche Abgabe), womit eine der Bruttodarstellung entsprechende vollständige Erfassung der Kosten und Erlöse der Verkaufsstelle und eine unmittelbare Ermittlung des Ergebnisses der Verkaufsstelle möglich waren. (TZ 14)

Kurse und Seminare

Die Bundesanstalt legte für Kurse für bäuerliche Direktvermarkter eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen fest und kam auch damit einer Empfehlung des RH nach. (TZ 15)

Der Kostendeckungsgrad dieser Kurse stieg von 86 % im Jahr 2010 auf 117 % im Jahr 2011. Die Kurse für milchwirtschaftliches Fachpersonal erzielten Kostendeckungsgrade von 116 % (2010). Die Vorbereitungslehrgänge für die Käsemeisterprüfung konnten in den Jahren 2010 und 2011 kostendeckend geführt werden. (TZ 15)

Controlling-Beirat

In Umsetzung der Empfehlung des RH bezog das BMLFUW die Fachabteilung in die Kontrolle der inhaltlichen Aufgaben und Ziele der Bundesanstalt ein und nahm auch die fachliche Unterstützung des Experten aus dem Bereich Betriebswirtschaft verstärkt in Anspruch. (TZ 16)

Das BMLFUW veranlasste, wie vom RH empfohlen, die Aufnahme allfälliger Empfehlungen in die Stellungnahmen des Controlling-Beirats. (TZ 17)

Kurzfassung**Leistungskennzahlen**

Entsprechend der Empfehlung des RH führte die Bundesanstalt ein transparentes Kennzahlensystem, getrennt nach Leistungs-, Management- und operativen Kennzahlen, ein und dokumentierte Zielabweichungen in Form von Kurzprotokollen. (TZ 18)

Berichtspflichten

In Umsetzung der Empfehlung des RH übermittelte die Bundesanstalt dem beim BMLFUW eingerichteten Controlling-Beirat – auf Basis der geltenden Flexibilisierungsverordnung (i.d.F. BGBl. II Nr. 396/2010) – alle Indikatoren einschließlich der unterjährig ermittelbaren Deckungsbeiträge. Im Falle relevanter Abweichungen von den Planwerten war eine Begründung beigeschlossen. (TZ 19)

Entsprechend der Empfehlung des RH veranlasste das BMLFUW die Aufnahme einer Darstellung aller Beschäftigten der Bundesanstalt in die Quartalsberichte an den Controlling-Beirat und bereinigte diesbezügliche Unklarheiten. Die Protokollierung aller Stellungnahmen anlässlich der Sitzungen des Controlling-Beirats stellte die umfassende Information über die Behandlung der Tagesordnungspunkte sicher. (TZ 20)

Das BMLFUW führte eine Erfolgskontrolle fristgerecht, sechs Monate vor Ablauf des zweiten Projektzeitraums der Flexibilitätsklausel (2011 bis 2012) entsprechend den Vorgaben der Erfolgskontrollen-Verordnung durch und setzte damit eine weitere Empfehlung des RH um. (TZ 21)



BMLFUW

**Bundesanstalt für Alpenländische
Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung**

Kenndaten der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft

Rechtsgrundlagen	<p>Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die Landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Agrarrechtsänderungsgesetz 2004), BGBl. I Nr. 83/2004 i.d.g.F.</p> <p>§§ 17a und 17b des Bundeshaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F.</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bestimmung der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt (Flexibilisierungsverordnung), BGBl. II Nr. 363/2004 und BGBl. II Nr. 288/2007 i.d.F. BGBl. II Nr. 396/2010</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Budget- und Personalcontrolling (Controllingverordnung), BGBl. II Nr. 223/1999 und BGBl. II Nr. 16/2009</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung von einheitlichen Grundsätzen zur Durchführung der finanziellen Erfolgskontrolle bei Anwendung der Flexibilisierungsklausel (Erfolgskontrollen-Verordnung), BGBl. II Nr. 28/2001</p>
-------------------------	---

Wirkungsbereich	<p>Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Alpenländischen Raum, insbesondere für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecke und für Aufgaben im Rahmen der ländlichen Entwicklung</p>
------------------------	--

Gebarung	2007	2008	2009	2010	2011
	in 1.000 EUR				
Personalausgaben (UT 0)	1.579	1.667	1.460	1.639	1.427
Sachausgaben (UT 7, 8)	1.783	2.050	1.971	2.243	2.469
Summe laufende Ausgaben	3.362	3.717	3.431	3.882	3.896
Summe laufende Einnahmen	2.093	2.142	2.238	2.663	2.724
Ergebnis laufende Gebarung	- 1.269	- 1.575	- 1.193	- 1.219	- 1.172
Anlagen (UT 3)	135	135	96	696	109
Abgang	- 1.404	- 1.710	- 1.289	- 1.915	- 1.281
Personal	VBÄ im Jahresdurchschnitt				
(inkl. Lehrlinge)	43,8	44,7	44,2	45,4	43,1

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse, Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2012 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft² (Bundesanstalt) abgegeben hatte. Der in Reihe Bund 2010/8 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2011/13 veröffentlicht.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2012.

Die Bundesanstalt und das BMLFUW übersandten einen Verzicht auf Stellungnahme im Zeitraum Juli bis September 2013.

Gesamtstrategie

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) dem BMLFUW empfohlen, der Bundesanstalt eine Gesamtstrategie mit einem definierten Aufgabenspektrum aufbauend auf der Aufgabenanalyse der Bundesanstalt vorzugeben.

(2) Das BMLFUW hatte im Nachfrageverfahren darauf hingewiesen, dass im Jahr 2011 große Fortschritte bei der Umsetzung des gemeinsamen Projekts zur Weiterentwicklung der leistungsorientierten Steuerung der Bundesanstalt zu einer wirkungsorientierten Steuerung gemäß Bundeshaushaltsrechtsreform (BHG 2013) erzielt werden konnten. Aufbauend auf einer gemeinsamen Strategieentwicklung zwischen der zuständigen Fachabteilung und der Bundesanstalt würde eine „Endfassung der Gesamtstrategie – inklusive der Definition von Wirkungszielen und Wirkungskennzahlen“ bis Ende Dezember 2011 vorliegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLFUW gemeinsam mit der Bundesanstalt unter Einbeziehung eines Beratungsunternehmens eine umfassende Aufgabenanalyse mit nachfolgender Definition des Aufgabenspektrums der Bundesanstalt im Rahmen des Projekts „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“ durchgeführt hatte.

Die Ergebnisse liegen in Form des Strategicpapiers „Unternehmen BAM Rotholz 2020“, vom BMLFUW genehmigt am 26. Juni 2012, vor. Aus der Analyse der Rahmenbedingungen, der Umfeldanalyse und der Organisationsanalyse erfolgte die Entwicklung einer Grundstrategie

² Sitz der Bundesanstalt ist Jenbach, Ortsteil Rotholz, in Tirol

mit dem obersten Wirkungsziel: „(Leistung eines –) Beitrag(s) zur Sicherung einer leistungsfähigen österreichtypischen Struktur der Milchwirtschaft“. Aus diesem obersten Ziel wurden vier Wirkungsziele und daraus fünf Leistungsziele abgeleitet.

Die Leistungen der Bundesanstalt gliedern sich in fünf den Leistungszielen zugeordneten Leistungsgruppen:

- Untersuchungen, Gutachten, Beratung,
- Herstellung und Vertrieb von milchwirtschaftlichen Spezialitäten und Kulturen,
- Wissensvermittlung: Aus- und Weiterbildung,
- Wissenserwerb: Produktinnovation (Forschung und Entwicklung) **sowie**
- **Informa**tions- und Kommunikationsmanagement.

Als **generelles** Managementziel wurde weiters die Schaffung eines Systems zur strategischen und operativen Steuerung der Bundesanstalt entsprechend den Vorgaben des BHG 2013 formuliert. Basis der Steuerung war die Einführung eines Indikatorsystems zur Messung der Zielerreichung in den Leistungsgruppen. Die Indikatoren kamen zum Teil bereits im Rahmen der Flexibilisierungsverordnung für die Jahre 2011 und 2012 zur Anwendung, eine Auswahl wurde in den **Ressou**rcen-, Ziel- und Leistungsplan 2013 für das Detailbudget der Bundesanstalt (Entwurf) übernommen.

Insgesamt waren in diesem Rahmen für die fünf Leistungsbereiche mehr als 20 Indikatoren mit entsprechenden Planwerten vorgesehen. Am Beispiel der Leistungsgruppe „Untersuchungen, Gutachten, Beratung“ waren dies folgende Indikatoren:

- Anzahl der Untersuchungen für Externe,
- Anzahl der erstellten Gutachten für Externe,
- Arbeitsstunden für Beratungstätigkeit im Rahmen des Bürgerservices,

- Kundenbefragung, Untersuchung und Gutachten (Schulnoten),
- Akkreditierung der Abteilung Chemie, Mikrobiologie und Hygiene sowie
- Deckungsbeitrag II, Untersuchung, Gutachten, Beratung.

Zudem werden die Kosten und Erlöse je Leistungsgruppe erfasst.

2.2 Die Empfehlung des RH wurde vom BMLFUW im **Zusammenwirken** mit der Bundesanstalt in Form des Strategiepapiers „Unternehmen BAM Rotholz 2020“ umgesetzt.

Aufgabenanalyse

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) der Bundesanstalt empfohlen, **gemeinsam** mit dem BMLFUW alle gesetzlichen Aufgabenbereiche und **Geschäftsfelder** anhand der betriebswirtschaftlichen Daten einer Aufgabenanalyse zu unterziehen.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass nach Vorliegen der Daten aus der Bundeskosten- und Leistungsrechnung mit der Aufgabenanalyse begonnen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesanstalt alle von ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich umfassten **Leistungen** im Strategiepapier „Unternehmen BAM Rotholz 2020“ einer **betriebswirtschaftlichen Analyse unterzogen** und die Erfüllung ihrer Aufgaben unter diesem Aspekt bewertet hatte. Als Grundsatz wurde festgehalten, dass die Bundesanstalt ihre Tätigkeiten **service- und leistungsorientiert** für die österreichische Milchwirtschaft unter gleichzeitiger Optimierung des Kostendeckungsgrades auszurichten hat. Diesem Grundsatz folgend bestanden in den **Leistungsgruppen** „Wissensvermittlung: Aus- und Weiterbildungen“; „Untersuchung, Gutachten, Beratung“ sowie „Herstellung und Vertrieb von milchwirtschaftlichen **Spezialitäten und Kulturen**“ zahlenmäßig fixierte Zielwerte für die Kostendeckungsgrade.

3.2 Die Empfehlung des RH wurde von der Bundesanstalt durch die Analyse ihrer gesetzlichen Aufgabenbereiche und Geschäftsfelder anhand der betriebswirtschaftlichen Daten umgesetzt.



BMLFUW

**Bundesanstalt für Alpenländische
Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung**

Aufsicht des BMLFUW

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6, 7) dem BMLFUW empfohlen, künftig generell die jeweils für die Fachaufsicht zuständige Fachabteilung in die Erarbeitung von Flexibilisierungsverordnungen, insbesondere bei der Festlegung von Gesamt- und Teilstrategien für die Bundesanstalten einzubinden und diese auch laufend im Rahmen der Fachaufsicht zu evaluieren.

(2) Das BMLFUW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die zuständigen Fachabteilungen des BMLFUW für den Übergang von der Flexibilisierungsverordnung in die wirkungsorientierte Steuerung der Bundesanstalt gemäß Bundeshaushaltsrechtsreform (BHG 2013) eingebunden seien. Die zuständigen Abteilungen (Fachabteilung, Budgetabteilung und Personalabteilung) hätten an der Erstellung des Projektprogramms und des Leistungskatalogs, bei der Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sowie Planstellen, bei der Definition von Wirkungszielen und Wirkungskennzahlen und bei der Erstellung einer Produktions- und Handelsstrategie für den Umfang der Käseproduktion mitgewirkt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die zuständigen Fachabteilungen des BMLFUW (II/2 und III/6) beim Projekt „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“ und bei der Erstellung des Strategiepapiers „Unternehmen BAM Rotholz 2020“ eingebunden waren. Sie waren Teil des Projektteams und nahmen an mehreren Arbeitsgruppentreffen zur Strategieentwicklung der Bundesanstalt teil. Erste Ergebnisse dieses Projekts flossen auch in die Flexibilisierungsverordnung für die Jahre 2011 und 2012 ein, eine Evaluierung erfolgte durch die vom BMLFUW durchgeführte Erfolgskontrolle des zweiten Projektzeitraums (siehe TZ 21).

4.2 Die Empfehlung des RH wurde vom BMLFUW durch die gemeinsame Entwicklung des Strategiepapiers umgesetzt.

Dokumentation

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) der Bundesanstalt empfohlen, künftig unabhängig vom BMLFUW eine eigene Dokumentation wesentlicher Besprechungen, insbesondere über allfällige Zielvorgaben und Aufträge, zu erstellen.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass alle wesentlichen Besprechungen und Vereinbarungen dokumentiert würden.

Dokumentation

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesanstalt unabhängig vom BMLFUW wesentliche Besprechungsergebnisse in elektronischer Form erfasste und ebenso wie den E-Mailverkehr in einer Dokumentation ablegte, die mit einer Suchfunktion ausgestattet war.

5.2 Die Empfehlung des RH wurde somit von der Bundesanstalt umgesetzt.

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) dem BMLFUW empfohlen, die Entscheidungsfindung zur Neuausrichtung und Reorganisation nachgeordneter Dienststellen als Grundlage für künftige Evaluierungen ebenso zu dokumentieren wie die der Bundesanstalt gesetzten Ziele und Vorgaben (TZ 18).

(2) Das BMLFUW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Dokumentation der Entscheidungsfindung zur Neuausrichtung und Reorganisation der nachgeordneten Dienststelle BAM Rotholz aufgrund der Empfehlung des RH verstärkt wahrgenommen würde.

Weiters würde die Entwicklung einer Strategie für die BAM Rotholz, die u.a. die Aufarbeitung der Empfehlungen des RH beinhaltet, begleitend im BMLFUW koordiniert und dokumentiert werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Strategiepapier „Unternehmen BAM Rotholz 2020“ nach einer vorangestellten eingehenden Umweltanalyse die Positionierung der Bundesanstalt und die sich daraus ergebenden Ziele und Vorgaben einschließlich deren Evaluierung detailliert erörtert und dokumentiert wurden.

6.2 Das BMLFUW setzte im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt die Empfehlung des RH um, weil es mit den im Strategiepapier festgelegten Zielen und Vorgaben eine klare, detaillierte Grundlage für die künftige Evaluierung des Wirkens der Bundesanstalt geschaffen hatte.

Inhaltliche Zielvorgaben

7.1 (1) Der RH hatte in seinen Vorbericht (TZ 9) der Bundesanstalt empfohlen, für jedes Ziel des Projektprogramms dessen Art und das Ausmaß der Zielerreichung eindeutig zu bestimmen, um die Zielerreichung nachvollziehbar zu machen.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die empfohlene Maßnahme im Projektprogramm 2011/2012 dahingehend umgesetzt habe, dass jedem Leistungs- bzw. Management-Ziel mindestens ein Indikator zugeordnet worden wäre.



Inhaltliche Zielvorgaben

BMLFUW

Bundesanstalt für Alpenländische
Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der gemäß Flexibilisierungsverordnung zunächst von 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2010 laufende Projektzeitraum bis 31. Dezember 2012 verlängert wurde.³

Flexibilisierungsverordnungen haben ihre Grundlage im Bundeshaushaltsgesetz (Änderung vom 12. Jänner 1999, BGBl. I Nr. 30/1999 – sogenannte Flexibilisierungsklausel) und sollen den Organisationseinheiten mehr Spielraum und Verantwortung bei der Ressourcenverwaltung einräumen. Bei der Ausarbeitung der Anpassung der Flexibilisierungsverordnung flossen Ergebnisse aus dem Projekt „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“ ein. Die Flexibilisierungsverordnung legte für die Jahre 2011 und 2012 strategische Wirkungsziele, Leistungsziele und Managementziele fest und definierte die Messgrößen zur Beurteilung der Zielerreichung. Hinsichtlich des Aufbaus des Zielsystems und der Indikatoren verwies der RH auf TZ 2.

In Form von Quartalsberichten an den beim BMLFUW eingerichteten Controlling-Beirat übermittelte der Leiter der Bundesanstalt auf Grundlage der Messgrößen regelmäßig einen Status der Zielerreichung einschließlich erforderlicher Erläuterungen.

7.2 Die Bundesanstalt setzte im Zusammenwirken mit dem BMLFUW die Empfehlung des RH um, weil sie gemeinsam im Rahmen der Flexibilisierungsverordnung ein kohärentes Zielsystem einschließlich eines nachvollziehbaren Messsystems der Zielerreichung geschaffen hatten.

Untersuchungen und Gutachten

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) der Bundesanstalt empfohlen, ihre mikrobiologischen, chemischen und biochemischen Untersuchungen von Milch und Milchprodukten und die Tarifikalkulation auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und nur jene Untersuchungsarten verstärkt zu bewerben, die eine bessere Kostendeckung aufweisen, um die Zielerreichung für das Jahr 2010 sicherzustellen.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie laufend bemüht sei, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen. Sie teilte weiters mit, dass die seit 1999 bestehende Kosten- und Leistungsrechnung im Jahr 2009 durch die Bundeskosten- und Leistungsrechnung ersetzt worden wäre. Die Auswertungen 2009 aus der Bundeskosten- und Leistungsrechnung wären nicht validiert, wichen erheblich von den

³ BGBl. II Nr. 288/2007, Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bestimmung der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung kommt (Flexibilisierungsverordnung geändert mit BGBl. II Nr. 396/2010)

Untersuchungen und Gutachten

Ergebnissen der kameralistischen Berechnung ab und könnten somit nicht als vertrauenswürdige Grundlage verwendet werden.

Es sei geplant, dass die Datenauswertung und der Datenzugriff bis ca. Mitte August 2010 verfügbar wären. Nach Vorliegen der notwendigen Daten könnte eine aktuelle Berechnung des Kostendeckungsgrades erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass für die Durchführung von Untersuchungen Preislisten vorlagen, die auf einer Kalkulation zu Vollkosten beruhten, jährlich überprüft und geänderten Verhältnissen angepasst wurden. In ihrer Informationsschrift „Rotholz Aktuell“⁴ bewarb die Bundesanstalt die Analyse von organischen Säuren als Methode der Überwachung des Reifungsvorgangs eines Käses mit dem Ziel, der Entstehung von Käsefehlern vorzubeugen. Die Methode der Analyse lastete die vorhandenen Untersuchungsgeräte (Fixkosten) besser aus.

Die Anregung der Bundesanstalt, die genannte Untersuchung durchführen zu lassen, nahmen die Käseerzeuger an, die Zahl der Untersuchungen stieg von 263 im Jahr 2011 auf 404 im Jahr 2012 (Stand: 29. November 2012).

Für den Leistungsbereich Untersuchungen, Gutachten und Beratung sah die Flexibilisierungsverordnung erstmals für die Jahre 2011 bzw. 2012 ein Deckungsbeitragsziel von 64 % bzw. 67 % vor. Für das Jahr 2011 ergab sich ein aus der Bundeskosten- und Leistungsrechnung abgeleiteter Deckungsbeitrag von 57 %. Die Abweichung vom Zielwert lag in einer Änderung der Kostenzurechnung (von Teil- auf Vollkosten) begründet.

8.2 Die Bundesanstalt setzte die Empfehlungen des RH um, weil sie die auf einer Vollkostenkalkulation basierten Preislisten für Untersuchungen jährlich neu bewertete und Untersuchungen bewarb, die eine Ausnutzung der Kapazität vorhandener Analysegeräte ermöglichte. Zudem richtete die Bundesanstalt ein Monitoring hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Leistungsbereichs Untersuchungen, Gutachten und Beratung ein.

⁴ Ausgabe 4/2011



**Bundesanstalt für Alpenländische
Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung**

Ringversuche – Agrarmarkt Austria

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) der Bundesanstalt empfohlen, Verhandlungen mit der Agrarmarkt Austria (AMA) über kostendeckende Tarife für Ringversuche aufzunehmen.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit der AMA neue Preise verhandelt worden wären und die Preisumstellung mit 1. Oktober 2009 erfolgt sei. Diese Tätigkeit sollte ab diesem Zeitpunkt kostendeckend durchgeführt werden können.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesanstalt ab Oktober 2009 die Preise für die AMA-Ringproben um rd. 45 % erhöhte. Damit konnte 2011 die Vollkostendeckung erreicht werden. Gemäß Vorbericht war der Deckungsbeitrag im Jahr 2008 bei vergleichsweise niedrigen 69,4 % gelegen.

9.2 Die Empfehlung des RH wurde von der Bundesanstalt umgesetzt, weil nunmehr die Tarife für Ringversuche kostendeckend sind.

Beratung

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) der Bundesanstalt empfohlen, für die Zuordnung und Verrechnung von Beratungsleistungen Erläuterungen für die Führung der Personalkostenaufzeichnung und eine Honorarordnung zu erarbeiten.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie eine Honorarordnung in Absprache mit der Fachabteilung ausgearbeitet hätte und diese **genehmigt** worden wäre. Die Erläuterungen bezüglich der **Zuordnung in der** Personalkostenaufzeichnung wären in der Honorarordnung **enthalten**.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesanstalt eine Honorarordnung für Beratungsleistungen erstellt hatte, die in einer überarbeiteten Variante, genehmigt vom BMLFUW, vorlag. Die Überarbeitung bezog sich auf die Abgrenzung zwischen unentgeltlichem Bürger- und Kundenservice zu entgeltlicher Beratungsleistung. Die Berechnung der Honorarhöhe und die Rechnungslegung an die Kunden waren eindeutig geregelt.

10.2 Die Bundesanstalt setzte die Empfehlungen des RH um, weil sie klare Regelungen für den Bereich der Informationsweitergabe an Dritte erarbeitet hatte und zudem eine Evaluierung der Maßnahmen vorgesehen war.

Käsekulturen

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) der Bundesanstalt empfohlen, in Anbetracht der Zielerreichung beim Kulturenverkauf⁵ die Zielsetzungen ab 2007 zu evaluieren und anzupassen.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass für 2011 und 2012 die Zielwerte neu formuliert und angepasst worden wären. Eine Zielwertanpassung werde vorgenommen, wenn das Ergebnis grob abweicht, dies war bei einer Über- und Unterschreitung des Zielwerts von mindestens 15 % gegeben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesanstalt den Zielwert für die Anzahl verkaufter Kulturen von 17.500 (im Jahr 2010) auf 18.000 bzw. 18.500 für die Jahre 2011 bzw. 2012 neu festgesetzt hatte.

In den Jahren 2010 bzw. 2011 konnten 18.188 (4 % über Plan) bzw. 20.112 (11,7 % über Plan) Kulturen verkauft werden.

Gemäß dem Bericht über die „Erfolgskontrolle BAM Rotholz 2007 bis 2012“ wurde die Anzahl der verkauften Kulturen stark von der Wirtschaftslage beeinflusst. Die Anzahl der im Jahr 2007 verkauften Kulturen (18.966, die 19 % über dem Planwert von 16.000 lag) war als Ausreißer zu betrachten und fand daher keine Berücksichtigung bei der weiteren Planung.

Künftig wird eine Zielanpassung vorgenommen werden, wenn der Zielwert mindestens 15 % über- oder unterschritten wird, was bis zum Jahr 2011 noch nicht der Fall war.

11.2 Die Bundesanstalt setzte die Empfehlung des RH um, weil sie für den Kulturenverkauf realistische Zielwerte festgelegt hatte und eine Zielanpassung vorgesehen war.

Produktion und Verkauf

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) der Bundesanstalt empfohlen, die grundlegenden Fragen des Umfangs der Käseproduktion und die damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Ergebnisse mit dem BMLFUW zu klären und die Ergebnisse in einer verbindlichen Produktions- und Handelsstrategie festzulegen.

⁵ Unter dem Begriff „Kulturen“ werden hier Käsekulturen verstanden, die aus einer Reihe von Bakterien bestehen, die bei der Käseproduktion eingesetzt werden.



Produktion und Verkauf

BMLFUW

Bundesanstalt für Alpenländische
Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit dem BMLFUW ein Rahmen für die Käseproduktion vereinbart worden sei. Die Produktions- und Handelsstrategie sei Teil der Gesamtstrategie der BAM Rotholz und somit Teil des Projekts „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“. Der Ergebnisbericht würde gemeinsam mit der Fachabteilung und einem Beratungsunternehmen erstellt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesanstalt mit dem BMLFUW entsprechend der Produktions- und Handelsstrategie einen maximalen Rahmen (Obergrenze) für die Kuh-, Schaf- und Ziegenmilchverarbeitung ebenso vereinbarte wie jährliche Produktionsziele für die einzelnen Käsesorten. Im Strategiepapier „Unternehmen BAM Rotholz 2020“ waren grundlegende Überlegungen zur Käseproduktion enthalten, die durch betriebswirtschaftliche Überlegungen ergänzt wurden (jährlich benötigte Käsemenge für die Durchführung des Bildungsauftrags, notwendige Menge für eine ganzjährige Listung von Produkten zur Erzielung höherer Preise).

12.2 Die Empfehlung des RH wurde von der Bundesanstalt umgesetzt, weil der Umfang der Käseproduktion zwischen der Bundesanstalt und dem BMLFUW auf Basis einer Produktions- und Handelsstrategie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte geklärt war.

Verkaufsstelle

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) dem BMLFUW und der Bundesanstalt empfohlen, gemeinsam eine mit dem gesetzlichen Wirkungsbereich der Bundesanstalt kohärente Geschäftsstrategie für die Verkaufsstelle zu erarbeiten, welche die grundsätzlichen Fragen, wie den Weiterbestand, den Standort, den Umfang und das Ausmaß des Geschäftsbetriebs sowie die Möglichkeit allfälliger Kooperationen mit den benachbarten Bildungseinrichtungen, umfasst.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren auf die Erarbeitung eines Geschäftskonzepts und auf die Vereinbarung von konkreten Details mit der zuständigen Fachabteilung des BMLFUW hingewiesen, deren Verwirklichung nach dem Ablauf von zwei Jahren evaluiert werden sollte. Diese Geschäftsstrategie sei Teil der Gesamtstrategie der Bundesanstalt und somit Teil des Projekts „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Strategiepapier „Unternehmen BAM Rotholz 2020“ (siehe TZ 2) detaillierte Ausführungen zur Verkaufsstelle als Teil der Leistungsgruppe „Herstellung und Vertrieb von milchwirtschaftlichen Spezialitäten und Kulturen“ enthielt. Die Bundesanstalt verpflichtete sich darin, in der Verkaufsstelle den Anteil an

Verkaufsstelle

bäuerlich hergestellten Produkten zu erhöhen, eine Kooperation mit einem privaten Partner (Public Private Partnership) anzudenken und die Verkaufsstelle weiterhin als Absatzmöglichkeit der im Rahmen der Aus- und Weiterbildung hergestellten Produkte sowie als Testmarkt für die Produktentwicklung zu nutzen. Als Ziel war eine Steigerung des Kostendeckungsgrades der Verkaufsstelle auf 110 % vorgesehen, die Zielerreichung und die Notwendigkeit des Fortbestandes der Verkaufsstelle sollten nach Vorliegen des Betriebsergebnisses 2012 evaluiert werden.

Weiters stellte der RH eine Adaptierung des Vertrags der Bundesanstalt mit einer Tiroler Molkerei fest, wobei ein Rabatt von 7 % auf den Großhandelspreis ihrer Produkte und ein Rabatt von 10 % auf bäuerliche Betriebsprodukte vereinbart worden waren. Diese Rabatte erhöhten sich mit einer Zusatzvereinbarung auf 20 %. Auch auf eine monatliche Verrechnung der von der Tiroler Molkerei zugekauften Ware wurde umgestellt.

Die Kooperation der Verkaufsstelle mit der benachbarten Tiroler Fachberufsschule Wörgl-Rotholz bestand darin, dass die im Unterricht hergestellten Milchprodukte vermarktet werden konnten.

13.2 Das BMLFUW und die Bundesanstalt setzten die Empfehlung des RH um, weil sie gemeinsam eine Geschäftsstrategie für die Verkaufsstelle erarbeitet und Kosten für die zugekauften Produkte reduziert hatten. Demnach hängt der zu evaluierende Fortbestand der Verkaufsstelle insbesondere von der Voraussetzung einer Kostendeckung und von der Ausrichtung der Verkaufsstelle auf den gesetzlichen Wirkungsbereich der Bundesanstalt ab.

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) der Bundesanstalt empfohlen, zur Feststellung des tatsächlichen Ergebnisses der Verkaufsstelle deren Kosten und Erlöse vollständig zu erfassen und darzustellen.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie mit einer Tiroler Molkerei eine Vertragsänderung bezüglich Abrechnung der Verkaufsstelle vereinbart hätte. Die Umstellung der Abrechnung und der Software wäre mit 1. Jänner 2011 erfolgt. Kosten und Erlöse würden ab diesem Zeitpunkt vollständig erfasst.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ab dem Jahr 2011 die für den Einsatz in der Verkaufsstelle zugekauften Waren als Aufwand unter der Post 4100 (Handelswaren entgeltliche Abgabe) verrechnet worden waren.

Aus der Kosten- und Erlösaufstellung ermittelte der RH für 2011 einen Kostendeckungsgrad von rd. 94 %.

- 14.2** Die Bundesanstalt setzte die Empfehlung des RH um, weil nunmehr eine der Bruttodarstellung entsprechende, vollständige Erfassung der Geschäftsfälle gegeben und eine unmittelbare Ermittlung des Ergebnisses der Verkaufsstelle möglich waren.

Kurse und Seminare

- 15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) der Bundesanstalt empfohlen, insbesondere für Kurse, die sich an milchwirtschaftliches Fachpersonal richten, kostendeckende Tarife festzulegen. Weiters wäre die Abhaltung von Kursen für Direktvermarkter von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig zu machen und es wären Möglichkeiten zur Erhöhung der Kostendeckung auszuloten.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass für Kurse nunmehr Mindestteilnehmerzahlen vorgesehen wären und anhand dieser die Kursbeiträge kalkuliert würden. Weiters würden die Möglichkeiten zur Erhöhung der Kostendeckung durch die Bundesanstalt laufend ausgelotet.

Sie teilte weiters mit, dass die seit 1999 bestehende Kosten- und Leistungsrechnung im Jahr 2009 durch die Bundeskosten- und Leistungsrechnung ersetzt worden sei. Die Auswertungen 2009 aus der Bundeskosten- und Leistungsrechnung wären nicht validiert, wichen erheblich von den Ergebnissen der kameralistischen Berechnung ab und könnten somit nicht als vertrauenswürdige Grundlage verwendet werden.

Es sei geplant, dass die Datenauswertung und der Datenzugriff bis ca. Mitte August 2010 verfügbar wären. Nach Vorliegen der notwendigen Daten könnte eine aktuelle Berechnung des Kostendeckungsgrades erfolgen.

- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass für Kurse für bäuerliche Direktvermarkter eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen vorgesehen war.

Der Kostendeckungsgrad dieser Kurse stieg von 86 % im Jahr 2010 auf 117 % im Jahr 2011. Die Kurse für milchwirtschaftliches Fachpersonal erzielten Kostendeckungsgrade von 116 % (2010). Der Wert für das Jahr 2011 von 41 % war nicht repräsentativ, weil nur ein einziger Kurs abgehalten worden war. Gemäß Vorbericht hatten die Kurse für bäuerliche Direktvermarkter 2007 einen Deckungsbeitrag von 77,5 %

und jene für milchwirtschaftliches Fachpersonal einen solchen von 61,7 % erzielt. Die Vorbereitungslehrgänge für die Käsemeisterprüfung konnten in den Jahren 2010 und 2011 – wie auch schon im Vorbericht für 2006/2007 festgestellt – kostendeckend geführt werden.

- 15.2 Die Bundesanstalt setzte die Empfehlungen des RH um, weil die von ihr gesetzten Maßnahmen im genannten Bereich einen jedenfalls kostendeckenden Aus- und Fortbildungsbetrieb ermöglichten.

Controlling-Beirat

- 16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25, 27) dem BMLFUW empfohlen, im Controlling-Beirat die zuständige Fachabteilung des BMLFUW in die Kontrolle der inhaltlichen Aufgaben und Ziele der Bundesanstalt einzubinden und Expertenwissen verstärkt zu nutzen. Das BMLFUW sollte auch den Experten aus dem Bereich der Betriebswirtschaft verstärkt in die Pflicht nehmen und für eine regelmäßige Anwesenheit sowie für eine fachliche Unterstützung sorgen.

(2) Das BMLFUW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Kontrolle der inhaltlichen Vorgaben bzw. Zielsetzungen von der zuständigen Fachabteilung im BMLFUW im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht wahrgenommen würde.

Die künftige Kontrolle der wirtschaftlichen Vorgaben – durch die zuständige Fachabteilung – orientiere sich an der Umsetzung der im Jahr 2011 neu entwickelten „Gesamtstrategie 2020“ anhand der dort definierten Wirkungskennzahlen. Bei bestimmten betriebswirtschaftlich relevanten Themen würde weiters auch auf externes betriebswirtschaftliches Expertenwissen zurückgegriffen werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Berichte des Leiters der Bundesanstalt an den Controlling-Beirat vorab an die Fachabteilung übermittelt wurden. Als Beispiel hiefür verwies der RH auf die Behandlung des Berichts betreffend die „Erfolgskontrolle BAM Rotholz für den Zeitraum 2007 bis 2012“, der die Evaluierung der gesamten Flexibilisierungsperiode (2007 bis 2012) umfasste. Hinsichtlich der Einbindung der Fachaufsicht in die Erarbeitung einer Gesamtstrategie in das Projekt „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“ verwies der RH auf TZ 4.

Der RH stellte weiters fest, dass der Experte aus dem Bereich der Betriebswirtschaft verstärkt an den Sitzungen des Controlling-Beirats teilgenommen hatte und für fachliche Unterstützung bspw. hinsichtlich der Kundenorientierung der Bundesanstalten gesorgt hatte.



Controlling-Beirat

BMLFUW

**Bundesanstalt für Alpenländische
Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung**

16.2 Das BMLFUW setzte die Empfehlungen des RH um, weil es die Fachabteilung in die Festlegung der Ziele der Bundesanstalt und in die Ermittlung der Zielerreichung einbezog. Durch die verstärkte Beziehung des Experten für Betriebswirtschaft zu den Sitzungen des Controlling-Beirats nutzte das BMLFUW dessen Fachkompetenz.

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) dem BMLFUW empfohlen, in den Stellungnahmen des Controlling-Beirats auch Empfehlungen an die Bundesanstalt aufzunehmen.

(2) Das BMLFUW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass vom Controlling-Beirat Empfehlungen und Stellungnahmen an die BAM Rotholz ergingen. So wäre z.B. im Rahmen einer Controlling-Beiratssitzung eine Empfehlung der Budgetabteilung für die Lösung der Verfügbarkeit der monatlichen Auswertung der Daten CO-SAP, Personalkosten weitergegeben worden. Dieser vorgeschlagene Lösungsansatz des Controlling-Beirats wäre von der BAM Rotholz bereits umgesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Controlling-Beirat im Rahmen seiner Sitzungen Empfehlungen an die Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft und andere Bundesanstalten mit einer Flexibilisierungsklausel abgab und dies in den Sitzungsprotokollen festhielt.

Der Empfehlung des Controlling-Beirats folgend, legte die Bundesanstalt den Abfragemodus für die Personalkosten aus der Bundeskosten- und Leistungsrechnung fest und sorgte dadurch für eine konsistente Datenbasis für die Ermittlung der Indikatoren zur Messung der Erreichung der Managementziele.

17.2 Das BMLFUW setzte die Empfehlung des RH um, weil in die Stellungnahmen des Controlling-Beirats Empfehlungen an die Bundesanstalt aufgenommen wurden.

**Leistungs-
kennzahlen**

18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) der Bundesanstalt empfohlen, den Katalog der Leistungskennzahlen auf seinen Umfang hin zu überprüfen und die Leistungsziele im engeren Sinne von den Beobachtungswerten für das Management ersichtlich und schlüssig zu trennen. Zudem wären Zielabweichungen genauer zu analysieren.

Leistungskennzahlen

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Leistungskennzahlen überarbeitet und eine Untergliederung in L (Leistungskennzahl), M (Managementkennzahl) und O (Operative Kennzahl) eingeführt worden wären. Alle Kennzahlen wären für die Periode 2011 bis 2012 evaluiert und gegebenenfalls angepasst worden. Die Analyse der Zielabweichungen wäre im Rahmen einer Abteilungs- und Referatsleitersitzung erfolgt und stichwortartig mittels Kurzprotokoll bei der jeweiligen Kennzahl dokumentiert worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesanstalt ein transparentes Indikatorsystem aufgebaut und eine klare Definition der Kennzahlen geschaffen hatte. Die Bundesanstalt analysierte Zielabweichungen und hielt die Ergebnisse in Form von Kurzprotokollen fest.

Die Details waren in einer Excel-Datei abgelegt. So bestanden bspw. in der Leistungsgruppe „Wissensvermittlung: Aus- und Weiterbildung“ elf Indikatoren, wovon fünf Indikatoren in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan 2013 aufgenommen wurden. Beispielhaft sei hier angeführt der Indikator „Personentage Ausbildung“ (Anzahl der Teilnehmer und Anzahl der Kurstage pro Jahr).

Der Zielwert von 800 wurde im Jahr 2011 mit 845 überschritten, womit gemäß Anmerkung die Kapazitätengrenze erreicht war.

- 18.2** Die Bundesanstalt setzte die Empfehlung des RH um, weil sie ein klares Kennzahlensystem einführte und dieses als Steuerungsinstrument verwendete.

Berichtspflichten

- 19.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33) der Bundesanstalt empfohlen, dem Controlling-Beirat in Zukunft nur die tatsächlichen Kostendeckungsgrade zu melden und eine eventuelle Nichterreichung der Ziele zu begründen.

(2) Die Bundesanstalt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Indikatoren ab dem Jahr 2011 mit einer Soll-Ist-Analyse inklusive Begründung im Bericht des Dienststellenleiters an den Controlling-Beirat übermittelt würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesanstalt dem beim BMLFUW eingerichteten Controlling-Beirat alle Indikatoren einschließlich der unterjährig berechenbaren Deckungsbeiträge II⁶ – mit einer Begründung im Falle der Abweichung versehen – auf Basis der geltenden Flexibilisierungsverordnung (i.d.F. BGBl. II Nr. 396/2010) meldete.

19.2 Die Bundesanstalt setzte die Empfehlung des RH somit um.

20.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) dem BMLFUW empfohlen, die Meldungen an den Controlling-Beirat auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(2) Das BMLFUW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zukünftig in die Berichte an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Stellungnahmen sowie Meldungen des Controlling-Beirats aufgenommen würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass auch die nicht im Stellenplan zu erfassenden Dienstnehmer der Bundesanstalt in die Quartalsberichte an den Controlling-Beirat aufgenommen wurden. Die Berichte waren damit vollständig.

Zudem enthielt der Bericht „Erfolgskontrolle BAM Rotholz für den Zeitraum 2007 bis 2012“ eine diesbezügliche Übersicht für die gesamte Flexibilisierungsperiode (2007 bis 2012).

Weiters stellte der RH fest, dass zu den Berichten der Bundesanstalt Stellungnahmen des Controlling-Beirats und der Fachabteilung (in den Sitzungsprotokollen) abgefasst wurden.

20.2 Das BMLFUW setzte die Empfehlung des RH um, weil mit der Aufnahme einer Darstellung aller Beschäftigten der Bundesanstalt in die Quartalsberichte an den Controlling-Beirat diesbezügliche Unklarheiten beseitigt wurden. Die Protokollierung aller Stellungnahmen anlässlich der Sitzungen des Controlling-Beirats stellte die umfassende Information über die Behandlung der Tagesordnungspunkte sicher.

⁶ Der Deckungsbeitrag II berücksichtigt die primären – dem Kostenträger direkt zurechenbaren – Betriebskosten und Personalkosten (Normkosten).

Berichtspflichten

21.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 35) dem BMLFUW empfohlen, eine Erfolgskontrolle vor Ablauf des zweiten Projektzeitraums der Flexibilisierungsklausel durchzuführen.

(2) Das BMLFUW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Durchführung einer Erfolgskontrolle vor Ablauf des zweiten Projektzeitraums vorgesehen sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLFUW eine Erfolgskontrolle fristgerecht, sechs Monate vor Ablauf des zweiten Projektzeitraums entsprechend den Vorgaben der Erfolgskontrollen-Verordnung (i.V.m. § 17a Abs. 8 BHG) durchführte. In diesem Bericht über die finanzielle Erfolgskontrolle verglich das BMLFUW die budgetären Zielsetzungen und finanziellen Indikatoren, die im Projektprogramm festgelegt waren, mit den tatsächlich erreichten Zielen und überprüfte deren Einhaltung.

21.2 Die Empfehlung des RH wurde somit vom BMLFUW umgesetzt.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

22 Der RH stellte fest, dass die Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft und das BMLFUW alle 19 überprüften Empfehlungen des Vorberichts umsetzten.



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMLFUW

Bundesanstalt für Alpenländische
Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung

**Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts
(Reihe Bund 2010/8)**

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
13	Vorgabe einer auf der Aufgabenanalyse der Bundesanstalt aufbauenden Gesamtstrategie mit definiertem Aufgabenspektrum	2	X		
36	Aufgabenanalyse aller gesetzlichen Aufgabebereiche und Geschäftsfelder anhand betriebswirtschaftlicher Daten	3	X		
6, 7	Einbindung der für die Fachaufsicht zuständigen Fachabteilung in die Erarbeitung von Flexibilisierungsverordnungen	4	X		
4	Eigene, vom BMLFUW unabhängige, Dokumentation von wesentlichen – insbesondere Zielvorgaben und Aufträge betreffenden – Besprechungen	5	X		
4	Dokumentation der Entscheidungsfindung zur Neuausrichtung und Reorganisation der nachgeordneten Dienststellen und der von der Bundesanstalt gesetzten Ziele und Vorgaben	6	X		
9	Eindeutige Bestimmung von Art und Ausmaß der Zielerreichung für jedes Ziel des Projektprogramms	7	X		
14	Überprüfung von Untersuchungsangebot und Tarifikalkulation auf Kostendeckung und verstärkte Werbung für Untersuchungsarten mit besserer Kostendeckung	8	X		
15	Verhandlungen mit der AMA über kostendeckende Tarife für Ringversuche	9	X		
16	Erläuterungen für die Führung der Personalkostenaufzeichnung und Erarbeitung einer Honorarordnung	10	X		
17	Evaluierung und Anpassung der Zielsetzungen der Abteilung Kulturen ab 2007	11	X		
18	Klärung des Umfangs der Käseproduktion und der damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Ergebnisse; Festlegung einer verbindlichen Produktions- und Handelsstrategie	12	X		
19	Erarbeitung einer Geschäftsstrategie für die Verkaufsstelle unter Berücksichtigung grundsätzlicher Fragen	13	X		
20	Vollständige Erfassung und Darstellung der Kosten und Erlöse der Verkaufsstelle	14	X		
21	Kostendeckende Tarife insbesondere für an milchwirtschaftliches Fachpersonal gerichtete Kurse	15	X		

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

**Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts
(Reihe Bund 2010/8)**

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
25, 27	Einbindung der zuständigen Fachabteilung im Controlling-Beirat in die Kontrolle der inhaltlichen Aufgaben und Ziele der Bundesanstalt sowie verstärkte Nutzung des Expertenwissens	16	X		
28	Aufnahme von Empfehlungen an die Bundesanstalt in die Stellungnahmen des Controlling-Beirats	17	X		
30	Überprüfung des Katalogs der Leistungskennzahlen; klare Trennung von Leistungszielen im engeren Sinn und Beobachtungswerten für das Management	18	X		
33	Meldung der tatsächlichen Kostendeckungsgrade und Begründung einer Nichterreichung der Ziele an den Controlling-Beirat	19	X		
12	Überprüfung der Meldungen an den Controlling-Beirat auf Vollständigkeit und Richtigkeit	20	X		



Bericht des Rechnungshofes

**Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	284
Abkürzungsverzeichnis	285

BMI
BMJ

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Inneres
Justiz

Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	288
Prüfungsablauf und -gegenstand	295
Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei	295
Verfahrenseinstellungen	300
Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften	315
Interne Organisation	325
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	331

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Anzahl der von Opfern verlangten Begründungen von Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften in den Jahren 2011 und 2012 _____ 304
- Abbildung 2: Anteil der von Opfern verlangten Begründungen an den Einstellungsentscheidungen in den Jahren 2011 und 2012 _____ 305
- Abbildung 3: Anteil der eingebrachten Fortführungsanträge an den Einstellungen von Ermittlungsverfahren in den Jahren 2009 bis 2012 _____ 309
- Abbildung 4: Belastung der Bezirksanwälte (angefallene Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter pro VZÄ und Monat) im Vergleich der Jahre 2009 und 2012 __ 326

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzw.	beziehungsweise
EliAs	Elektronisch integrierte Assistenz
EUR	Euro
gem.	gemäß
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich der Bundesministerien für Inneres und Justiz

Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung

Das BMJ, die Staatsanwaltschaften und das BMI setzten die Empfehlungen des RH, die er zum Thema „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen“ im Jahr 2011 veröffentlicht hatte, weitgehend um.

Durch die Verpflichtung der Staats- und Bezirksanwälte, auf Verlangen eines Opfers die Gründe für Einstellungen von Ermittlungsverfahren ausführlicher darzustellen, konnte das BMJ die Transparenz von Einstellungsentscheidungen erhöhen. Bei sogenannten opferlosen Delikten und in bestimmten Verfahren, in denen wegen der besonderen Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein öffentliches Interesse besteht, waren die Einstellungsgründe dem Rechtsschutzbeauftragten mitzuteilen.

Das BMI und das BMJ verstärkten in wesentlichen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei durch organisatorische und qualitätssichernde Maßnahmen vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen.

Im Bereich der Bezirksanwälte setzte das BMJ mit einer verbesserten Ausbildung und der zentralen Ansiedlung bei den Staatsanwaltschaften geeignete Maßnahmen, um die Effektivität und Effizienz der Verfahrensführung zu steigern.

Verbesserungsbedarf bestand insbesondere bei der Umsetzung einer vollständig automationsunterstützten Aktenführung, im Bereich interner Kontrollmaßnahmen und einer bedarfsgerechteren Personalplanung bei den Bezirksanwälten.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen war es, die Umsetzung von Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte, zu beurteilen. Bei dieser hatte der RH die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung sowie die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei am Beispiel der Staatsanwaltschaften Krems, Innsbruck, Salzburg und Wels überprüft. (TZ 1)

Zusammenarbeit
zwischen Staats-
anwaltschaft und
Kriminalpolizei

Kommunikation und Informationsaustausch

Das BMJ und das BMI setzten die Empfehlung, im Hinblick auf Effektivität und Effizienz von Ermittlungsverfahren vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen verstärkt zusammenzuarbeiten, um, indem sie in wesentlichen fachlichen und organisatorischen Bereichen Maßnahmen setzten. Die Ressorts hatten Sonderzuständigkeiten für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (BMJ) und das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BMI) definiert. Die Zusammenarbeit dieser Behörden war in bestimmten Fällen gesetzlich verankert. Weiters waren „Runde Tische“ zwischen dem BMJ und dem BMI eingerichtet und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei im Rahmen von Sonderkommissionen durch eine Richtlinie geregelt worden. (TZ 2)

Maßnahmen zur gegenseitigen Qualitätssicherung

Durch gezielte Maßnahmen in einem Teilbereich (vermögensrechtliche Anordnungen) setzten das BMJ und das BMI die Empfehlung des RH, verstärkt Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung auf Sachbearbeiterebene zu setzen, teilweise um. Darüber hinaus sammelten das BMJ und das BMI Probleme der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei und diskutierten diese auf Ebene regionaler Gesprächsplattformen. (TZ 3)

Verfahrenseinstellungen
Begründung der Einstellungen durch Bezirksanwälte

Die vom BMJ getroffenen Maßnahmen, wie eine verbesserte Ausbildung und Qualifizierung der Bezirksanwälte und der gesetzliche Anspruch von Opfern, auf Verlangen ausführlichere Begründungen bei Verfahrenseinstellungen zu erhalten, waren geeignet, die Qualität bezirksanwaltschaftlicher Einstellungsbegründungen zu heben. Damit setzte das BMJ die entsprechende Empfehlung um. (TZ 4)

Verständigung der Verfahrensbeteiligten über Einstellungen

Das BMJ hatte im Entwurf eines strafrechtlichen Kompetenzpakets die verpflichtende Darlegung der Einstellungsgründe für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig ist, geplant. Der RH hatte dem BMJ im Vorbericht empfohlen, auch eine gleichlautende Regelung für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig ist, zu schaffen. (TZ 5)

Das BMJ setzte die Empfehlung um, indem es sowohl Staats- als auch Bezirksanwälte verpflichtete, auf Verlangen eines Opfers die Gründe für Einstellungen von Ermittlungsverfahren ausführlicher darzustellen. Im Jahr 2011 verlangten bundesweit 1,61 % der Opfer Begründungen für die Einstellungen; im Jahr 2012 stieg dieser Wert auf 3,40 %. (TZ 5)

Bei sogenannten opferlosen Delikten und in bestimmten Verfahren, in denen wegen der besonderen Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein öffentliches Interesse besteht, waren die Einstellungsgründe dem Rechtsschutzbeauftragten bereits in der Verständigung mitzuteilen. Durch diese Maßnahmen konnte das BMJ die Transparenz über die Gründe für Einstellungen erhöhen. (TZ 5)

Weiters schuf das BMJ die Möglichkeit, Einstellungsentscheidungen von öffentlichkeitswirksamen und bedeutsamen Verfahren in der Ediktsdatei der Justiz zu veröffentlichen. Allerdings waren erst neun Entscheidungen veröffentlicht und es bestanden noch Unklarheiten bei der praktischen Anwendung. (TZ 5)

Kurzfassung

Fortführungsanträge

Die Empfehlung, zu evaluieren, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich waren und in welchem Ausmaß erfolgreiche Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidung führten, setzte das BMJ nicht um. Aufgrund der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe plante es allerdings, eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften über positiv entschiedene Fortführungsanträge vorzusehen. Damit werden die Voraussetzungen für die vom RH empfohlene Evaluierung geschaffen. (TZ 6)

Durch eine entsprechende Anordnung an die Staatsanwaltschaften setzte das BMJ die Empfehlung, in der Verfahrensautomation Justiz differenziert zu erfassen, ob formale oder inhaltliche Gründe für die Ablehnung eines Fortführungsantrags maßgeblich sind, um. Die dadurch möglich gewordene statistische Auswertung zeigte, dass rd. 70 % der Fortführungsanträge inhaltlich zu behandeln waren. (TZ 6)

Aktenführung und
Dokumentation

Die Empfehlung, ausschließlich ein Dokument zu führen, das sowohl die Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht sowie auch Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält, setzte das BMJ nicht um. Einen ersten Schritt setzte es jedoch bei Verfahren gegen unbekannte Täter, indem es bestimmte Erledigungsarten mittels eines elektronischen Aktenverwaltungssystems durchführte. Für Verfahren gegen bekannte Täter und andere Erledigungsarten von Verfahren gegen unbekannte Täter führten die Staatsanwaltschaften jedoch weiterhin sowohl Tagebuch als auch Anordnungs- und Bewilligungsbogen. (TZ 7)

Das BMJ setzte die Empfehlung des RH, aus Gründen der Verfahrensökonomie eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar zu machen, teilweise um. Bei Verfahren gegen unbekannte Täter führte es bestimmte Erledigungsarten wie Abbrechen bereits vollständig automationsunterstützt durch. Einstellungen solcher Verfahren testete es in einem Probetrieb. Damit setzte das BMJ einen ersten Schritt, Verfahren ökonomischer abzuwickeln. Eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung für alle Verfahren, z.B. gegen bekannte Täter, bestand noch nicht. (TZ 8)



Kurzfassung

BMI BMJ

Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung

Kontrolle und
Qualitätssicherung

Revisionspflicht

Die Staatsanwaltschaften dokumentierten die geltenden Revisionsregelungen auch in den Geschäftsverteilungen und setzten damit die entsprechende Empfehlung um. Dadurch konnte die nachgängige Kontrolle erleichtert und die Transparenz erhöht werden. (TZ 9)

Auf Grundlage der Ergebnisse seiner stichprobenweisen Überprüfung beurteilte der RH auch die Empfehlung, verstärkt darauf zu achten, dass Revisionsvermerke zuverlässig, eindeutig zuordenbar und mit Datum versehen angebracht werden, als umgesetzt. (TZ 9)

Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte

Die Staatsanwaltschaften setzten die Empfehlung, das Kontrollinstrument der jährlichen „Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte“ – nach dem Muster Innsbruck – verstärkt im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte zu nutzen, teilweise um. Die Leitung der Staatsanwaltschaft Wels nahm die jährliche Überprüfung der Amtsführung der Bezirksanwälte für die Jahre 2011 und 2012 vollständig vor und setzte basierend auf den Ergebnissen Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte. Die Leitung der Staatsanwaltschaft Salzburg überprüfte im Zeitraum von vier Jahren (2009 bis 2012) lediglich sieben von zehn Bezirksanwälten, darauf basierende Maßnahmen zur einheitlichen Aufgabenerfüllung konnte sie daher nicht setzen. Bei der Staatsanwaltschaft Krems waren aus der Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte resultierende Maßnahmen nicht dokumentiert. (TZ 10)

Erfassung des Erledigungsdatums

Indem es eine entsprechende Anweisung formuliert hatte, setzte das BMJ die Empfehlung, durch eindeutige Vorgaben eine einheitliche Vorgangsweise bei der Festlegung bzw. Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren in der Verfahrensautomation Justiz sicherzustellen, teilweise um. Die Anweisung war noch nicht in das Handbuch zur Verfahrensautomation Justiz aufgenommen und somit noch nicht in Kraft. (TZ 11)

Kurzfassung**Kontrolle von Rückständen**

Die Empfehlung, auf Basis der Prüfliste vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen – nach dem Beispiel Innsbruck – nachvollziehbar zu dokumentieren, setzten die übrigen überprüften Staatsanwaltschaften nicht um. (TZ 12)

Die Staatsanwaltschaften setzten die Empfehlung zur laufenden Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückständen der Sachbearbeiter teilweise um. Mit der regelmäßigen und nachvollziehbaren Ermittlung geeigneter Kennzahlen konnte die Leitung der Staatsanwaltschaft Salzburg potenzielle Probleme und bestehenden Handlungsbedarf zeitnah erkennen. Hingegen setzten die Staatsanwaltschaften Wels und Krems die Empfehlung nicht um. (TZ 12)

Mit der Anhängigkeitsdauer (Median) stellte das BMJ den Staatsanwaltschaften in der monatlichen Kurzstatistik mittlerweile eine Kennzahl hinsichtlich bestehender Rückstände standardmäßig zur Verfügung. Diese Kennzahl war nach Ansicht des RH allerdings nur schlecht geeignet, Rückstände und Belastung der Sachbearbeiter bei den Staatsanwaltschaften zu beurteilen. Für diesen Zweck wären andere – in der Datenbank des BMJ bereits verfügbare – Kennzahlen besser geeignet. (TZ 12)

Interne Organisation**Personalbedarfsplanung bei Bezirksanwälten**

Das BMJ setzte die Empfehlung, ein Konzept zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten zu erarbeiten, teilweise um. Mit der weitgehend abgeschlossenen Zentralisierung der Bezirksanwälte bei den Staatsanwaltschaften schuf es nunmehr bessere Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Personalzuteilung anhand der jeweils angefallenen Ermittlungsverfahren. Die Bildung von Personaleinsatzgruppen ermöglichte eine flexiblere Steuerung des Personaleinsatzes, war aber nur in geringem Ausmaß umgesetzt. Unterschiede zwischen den Staatsanwaltschaften bei der Belastung der Bezirksanwälte konnten somit gesenkt werden, waren allerdings immer noch vorhanden. (TZ 13)

Zuständigkeitsregelungen bei Staatsanwaltschaften

Alle Staatsanwaltschaften wendeten das System der automationsunterstützten Zufallsverteilung bei den anfallenden Ermittlungsverfahren an und setzten damit die entsprechende Empfehlung um. Dadurch konnten sie eine größtmögliche Belastungsgerechtigkeit sowie eine rasche und einfache Reaktionsmöglichkeit bei personellen Änderungen sicherstellen. (TZ 14)

Dienstort der Bezirksanwälte

Das BMJ setzte die Empfehlung, die Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft voranzutreiben, um. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren bereits rd. 93 % der Bezirksanwälte zentral am Sitz der Staatsanwaltschaft tätig. Dies ermöglichte den Bezirksanwälten den unmittelbaren Kontakt zu Staatsanwälten und eine effizientere Verfahrenserledigung. (TZ 15)

Hinsichtlich einer Bündelung aller bezirksgerichtlichen Strafsachen beim Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder einer Verlagerung der Zuständigkeit zum Landesgericht gab es noch keine konkreten Festlegungen des BMJ. (TZ 15)

Kenndaten zur Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen

Rechtsgrundlagen	Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F.; Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz (DV-StAG), BGBl. Nr. 338/1986 i.d.g.F.; Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961 i.d.g.F.
-------------------------	---

Personalstand der Staatsanwaltschaften in Vollbeschäftigungsäquivalenten zum Stichtag 1. Jänner 2013:

	Österreich gesamt	StA Innsbruck	StA Krems	StA Salzburg	StA Wels
Staatsanwälte	316,85	25,23	4,50	20,00	10,38
Bezirksanwälte	147,30	14,55	3,00	8,80	5,03
Kanzlei- und sonstiges Personal	349,18	26,85	4,28	20,40	11,43
Personal insgesamt	813,33	66,63	11,78	49,20	26,83

Anzahl der erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter im Jahr 2012:

	Österreich gesamt	StA Innsbruck	StA Krems	StA Salzburg	StA Wels
Zuständigkeit Staatsanwalt	67.554	6.274	1.257	4.241	2.616
Zuständigkeit Bezirks- anwalt	145.801	15.551	2.599	9.725	6.726
Erledigte Ermittlungs- verfahren insgesamt	213.355	21.825	3.856	13.966	9.342
<i>davon</i>					
<i>durch Einstellung</i>	116.292	10.678	2.174	7.182	4.835
<i>durch Anklageschrift/ Strafantrag</i>	58.197	6.240	872	4.095	2.469
<i>durch Diversion</i>	21.625	3.035	397	1.487	986
<i>durch sonstige Erledi- gungen¹</i>	17.241	1.872	413	1.202	1.052

¹ z.B. Abbrechen von Verfahren, gänzlichliches Ausscheiden von Beschuldigten

Quelle: Daten BMJ, Darstellung und Berechnung RH

Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung**Prüfungsablauf und -gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im Februar und März 2013 beim BMJ, bei Staatsanwaltschaften und beim BMI die Umsetzung von Empfehlungen¹, die er bei der Gebarungsüberprüfung „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2011/5 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Bei dieser hatte der RH die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung sowie die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei am Beispiel der Staatsanwaltschaften Krems, Innsbruck, Salzburg und Wels überprüft.

(2) Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2012/13 veröffentlicht.

Zu dem im Juni 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMI und das BMJ im September 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2013.

Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei**Kommunikation und Informationsaustausch**

2.1 (1) Nach den Feststellungen des RH im Vorbericht erfolgte die Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren² im Wesentlichen durch die Übermittlung von Berichten durch die Kriminalpolizei und von schriftlichen Ermittlungsaufträgen durch die Staatsanwaltschaft. Im Hinblick auf Effektivität und Effizienz von Ermittlungsverfahren hatte der RH dem BMJ und dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 9) vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen eine verstärkte Zusammenarbeit empfohlen.

(2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Ressorts mittlerweile auf mehreren Ebenen bestehen würde. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei hätten sich sogenannte Gesprächsplattformen bewährt. Auf der Ebene der Zentralstellen habe sich ein „Runder Tisch“ etabliert, an dem Vertreter des BMJ und des BMI – insbesondere der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit – teilnehmen. Im Rahmen die-

¹ In die gegenständliche Follow-up-Überprüfung wurden jene Empfehlungen des Vorberichts nicht einbezogen, die der RH aus thematischen Gründen im Rahmen einer weiteren Gebarungsüberprüfung beim BMJ abdeckte.

² In diesem sollen Sachverhalt und Tatverdacht soweit geklärt werden, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann.

Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

ses „Runden Tisches“ würden bei Bedarf grundsätzliche Fragen zur Zusammenarbeit erörtert.

Das BMI hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Bundeskriminalamt unter Mitwirkung des BMJ eine Richtlinie betreffend die Errichtung und Tätigkeit von Sonderkommissionen erstelle. Eines der dabei zu verfolgenden Ziele sei die Steigerung der Effektivität und Effizienz von komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen. Die Richtlinie sei zum überwiegenden Teil unter Mitwirkung des BMJ fertiggestellt und bedürfe noch in einem für das BMI wichtigen Punkt der Akkordierung mit dem BMJ. Zudem strebe die Kriminalpolizei – außerhalb von Sonderkommissions-Ermittlungsfällen – bei ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen in aller Regel eine entsprechende Kontaktnahme mit der zuständigen Staatsanwaltschaft an.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ und das BMI in wesentlichen fachlichen und organisatorischen Bereichen Maßnahmen setzte. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket³ richtete das BMJ mit 1. September 2011 die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ein.

Diese ist bundesweit für Wirtschaftsstrafsachen mit fünf Mio. EUR übersteigenden Schadensbeträgen,⁴ für sogenannte Bilanzfälschungsdelikte bei größeren Unternehmen⁵ und für den Bereich der schweren Amts- und Korruptionsdelikte⁶ zuständig. Seit 1. September 2012⁷ fallen u. a. auch Finanzstrafdelikte mit fünf Mio. EUR übersteigenden Schadensbeträgen in die Zuständigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

Für den Bereich der Amts- und Korruptionsdelikte ist gesetzlich die Zusammenarbeit mit dem beim BMI eingerichteten Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vorgesehen. Nach Angaben der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung funktioniert die Kooperation zwischen den beiden Behörden gut.

Durch die möglichst frühzeitige Einbindung von Staatsanwälten zur strategischen Planung des Ermittlungsverfahrens, die permanente

³ BGBl. I Nr. 108/2010

⁴ § 20a Abs. 1 Z 1 Strafprozessordnung

⁵ Unternehmen, die über ein Stammkapital von zumindest fünf Mio. EUR oder über mehr als 2.000 Beschäftigte verfügen (§ 20a Abs. 1 Z 6 Strafprozessordnung)

⁶ § 20a Abs. 1 Z 5 Strafprozessordnung

⁷ Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 61/2012